

Jahresbericht zum 30. Juni 2018. **DekaLux-BioTech**

Ein Investmentfonds gemäß Teil I
des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010
über Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW).



.Deka
Investments

Bericht des Vorstands.

Juli 2018

Sehr geehrte Anlegerinnen, sehr geehrte Anleger,

der vorliegende Jahresbericht informiert Sie umfassend über die Entwicklung Ihres Fonds DekaLux-BioTech für den Zeitraum vom 1. Juli 2017 bis zum 30. Juni 2018.

An den Aktienmärkten waren zunächst steigende Kurse und teilweise neue Höchststände zu beobachten, ehe es im Februar 2018 zu einer ausgeprägten Korrekturbewegung kam, die insbesondere in Europa die vorangegangenen Kurssteigerungen zum Großteil aufzeherte. Trotz des Rücksetzers bestimmte der synchron verlaufende Aufschwung in den meisten Volkswirtschaften das Bild. Nach dem Jahreswechsel richteten Investoren angesichts der robusten Konjunkturdaten ihre Aufmerksamkeit stärker auf die Signale der großen Notenbanken zur Normalisierung der Geldpolitik. Aufblühende Zinsängste und die sich verschärfende Tonlage im US-Handelsstreit hinterließen deutliche Spuren an den Kapitalmärkten.

Die Zinsdifferenz zwischen Euroland-Staatsanleihen und US-Treasuries weitete sich im Berichtszeitraum merklich aus. Während die Rendite für 10-jährige Euroland-Staatsanleihen im Stichtagsvergleich nahezu stetig sank, zog die Rendite für US-amerikanische Staatsanleihen um rund 55 Basispunkte an. US-Treasuries mit 10-jähriger Laufzeit rentierten zuletzt mit knapp 2,9 Prozent, gegenüber einer Rendite von 0,3 Prozent bei laufzeitgleichen deutschen Bundesanleihen. Während die US-Notenbank den moderaten Zinserhöhungskurs fortsetzte, unterließ es die EZB bisher an der Zinsschraube zu drehen.

Die Mehrheit der europäischen Aktienmärkte trat im Zuge der Korrekturbewegung im Februar stichtagsbezogen mehr oder minder auf der Stelle. Während deutsche Standardwerte – gemessen am DAX – fast unverändert notierten, lag der EURO STOXX 50 moderat im Minus. Deutlich besser präsentierten sich die Märkte in Übersee. US-amerikanische Aktienindizes wie der Dow Jones registrierten zweistellige Kurszuwächse, ebenso die Standardwerte in Japan (Nikkei 225).

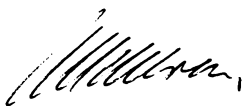
In diesem Marktumfeld verzeichnete Ihr Fonds DekaLux-BioTech eine Wertentwicklung von plus 1,4 Prozent in der Anteilklasse CF bzw. plus 0,7 Prozent in der Anteilklasse TF. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zum Anlass, um Ihnen für das uns entgegengebrachte Vertrauen zu danken.

Ferner möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Änderungen der Vertragsbedingungen des Sondervermögens sowie sonstige wichtige Informationen an die Anteilinhaber im Internet unter www.deka.de bekannt gemacht werden. Darüber hinaus finden Sie dort ein weitergehendes Informations-Angebot rund um das Thema „Investmentfonds“ sowie monatlich aktuelle Zahlen und Fakten zu Ihren Fonds.

Mit freundlichen Grüßen

Deka International S.A.

Der Vorstand



Holger Hildebrandt



Eugen Lehnertz

Inhalt.

Entwicklung der Kapitalmärkte.	5
Tätigkeitsbericht. DekaLux-BioTech	8
Vermögensaufstellung zum 30. Juni 2018. DekaLux-BioTech	10
Anhang.	20
BERICHT DES REVISEUR D'ENTREPRISES AGREE.	24
Besteuerung der Erträge.	26
Informationen der Verwaltung.	39
Ihre Partner in der Sparkassen-Finanzgruppe.	40

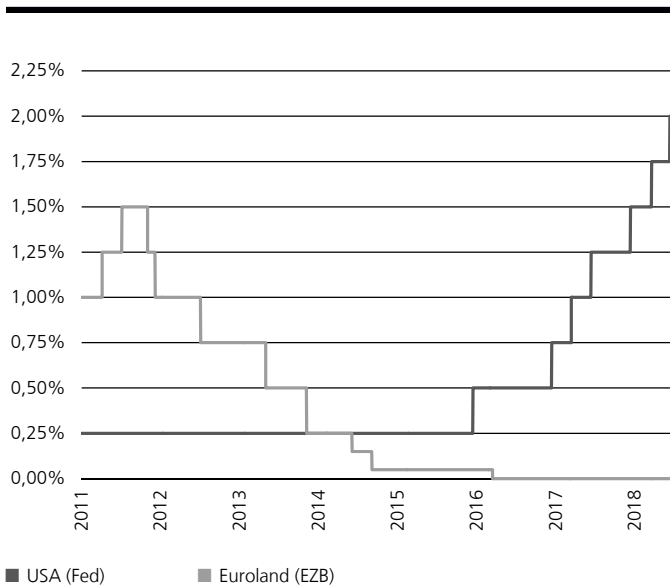
Entwicklung der Kapitalmärkte.

Globale Konjunkturentwicklung robust, doch der Schatten eines Handelskriegs verunsichert

Für die Kapitalmarktteilnehmer verlief das Berichtsjahr zunächst tendenziell erfreulich, bis Anfang Februar ein deutlicher Rücksetzer die Märkte einbremsen und gerade in Europa einen Großteil der zuvor erzielten Kursgewinne aufzehrte. Aufflammende Zinsängste lösten ein mittleres Beben aus, von dem sich die Märkte nur allmählich erholten. Hinzu kamen politische Faktoren, die die Stimmung der Anleger in der Berichtsperiode wiederholt belasteten.

Makroökonomisch betrachtet ging es weiter aufwärts: Die Auslastungsgrade der Volkswirtschaften nahmen zu, die Unternehmensgewinne sprudeln und die Arbeitslosigkeit sank fast überall spürbar.

Nominaler Notenbankzins Euroland vs. USA



Quelle: Bloomberg

Der globale Aufschwung weitete sich auch in der zweiten Jahreshälfte 2017 merklich aus. Für das erste Quartal 2018 kamen etwas verhaltene Daten, die jedoch nur eine moderate Verschnaufpause im Konjunkturzyklus erkennen lassen. In den USA zeigten die jüngsten Indikatoren wieder eine stärkere wirtschaftliche Dynamik. Überzeugende Daten kamen sowohl vom Außenhandel als auch beispielsweise vom Gewerbebau. Unterstützt wirkte sicherlich die umfangreiche Steuerreform, die Ende 2017 vom US-Kongress verabschiedet worden war. Neben den privaten Haushalten wurden auch die Unternehmen steuerlich entlastet. Der Arbeitsmarkt präsentierte sich zudem in sehr robuster Verfassung. Im April sank die Arbeitslosenquote auf 3,9 Prozent und damit den niedrigsten Stand seit Dezember 2000.

Die Wirtschaft in Deutschland ist im Jahr 2017 solide gewachsen. Auch Deutschlands Exporte haben einen Rekordwert erreicht. Flankiert wurde diese Entwicklung über weite Strecken von einer geringen Inflation, hoher Beschäftigung sowie niedrigen Zinsen. Mit Blick auf das erste Quartal 2018 waren in Deutschland allerdings eher enttäuschende Konjunkturindikatoren zu konstatieren, das Bruttoinlandsprodukt (BIP) legte um 0,3 Prozent (qoq) zu, wobei sinkende Exporte, ein schwacher Konsum sowie eine rege Investitionstätigkeit das Bild prägten. Die hervorragende Arbeitsmarktentwicklung gepaart mit steigenden Löhnen vermochte offenbar den Konsum nicht hinreichend zu stützen. Daneben machte sich die Aufwertung des Euro sukzessive bemerkbar. Insgesamt sollte es sich vorerst jedoch nur um eine Delle in der Wirtschaftsentwicklung handeln.

Die Konjunktur in Euroland überzeugte ebenfalls. Das BIP zog deutlich an. Erfreulich war hier vor allem die breite Wachstumsbasis in der Länderaufteilung. Insgesamt verbuchte das Euro-Währungsgebiet 2017 das beste Konjunkturjahr seit zehn Jahren. Im ersten Quartal 2018 war in der Folge eine gewisse Wachstumsverlangsamung mit regionalen Unterschieden festzustellen. Während sich die Konjunkturdynamik in Ländern wie Spanien und Italien nicht verlangsamte, waren Frankreich und Deutschland von einem Rückgang zum Vorquartal betroffen.

Daneben kamen wiederholt politische Faktoren zum Tragen und schürten zumindest zeitweilig Unsicherheit. Sorgen vor wachsenden Spannungen zwischen den USA und Russland ließen den Ölpreis steigen. Aber auch die Krise rund um das Iran-Atomabkommen trug seinen Teil dazu bei. US-Präsident Trump verkündete im Mai schließlich den Ausstieg der USA aus dem Abkommen mit dem Iran. Daraufhin wurden Sanktionen gegen das Land wiederbelebt, was auch am Ölmarkt Reaktionen zur Folge hatte. Mit anziehenden Ölpreisen gingen denn auch wachsende Inflationssorgen einher. Die US-amerikanischen Zinsen legten aus Furcht vor steigenden Teuerungsraten auf breiter Front zu, sodass der Zinsabstand zwischen den USA und dem Euroraum weiter zunahm. Investoren richteten im Mai ferner ihren Blick auf die Regierungsbildung in Italien. Die Koalition aus eurokritischen Parteien führte zu Befürchtungen über ein neuerliches Hochkochen der Eurokrise.

Die größten Marktrisiken drohen jedoch aus den USA. Nachdem zum Ende des Jahres 2017 die Sorgen vor einem verstärkten US-Protektionismus etwas abgeklungen waren, hat der US-Präsident im März mit der Ankündigung von Zöllen auf Stahl- und Aluminiumimporte die Nationen rund um den Globus negativ überrascht. Damit rüttelt Donald Trump an den Grundfesten der multilateralen Handelspolitik, die über Jahrzehnte zu mehr Wohlstand geführt hat. Neben der Einführung von Zöllen setzt er zudem auch den Wechselkurs als protektionistisches Instrument ein und behindert die Funktionsfähigkeit der Welthandelsorganisation (WTO). Die kurzfristigen Folgen dieser Politik scheinen überschaubar. Auf lange Sicht dürften sich aber gravierende

Veränderungen im Welthandelssystem mit nachteiligen Auswirkungen auf das globale Wachstum ergeben.

Die US-Notenbank Fed zeigt sich unterdessen auch unter dem neuen Vorsitz von Jerome Powell entschlossen, den geldpolitischen Straffungskurs fortzusetzen. Nach drei kleinen Zinsschritten im Jahr 2017 hat die Fed im Oktober zudem damit begonnen, ihre Bilanzsumme zu reduzieren und damit einen Meilenstein in der Straffung der Geldpolitik erreicht. Ende März 2018 hob die Fed ihr Leitzinsband erwartungsgemäß um 25 Basispunkte an und Anfang Juni folgte ein weiterer moderater Zinsschritt auf 1,75 Prozent bis 2,00 Prozent. Die FOMC-Mitglieder zeigten sich bis zuletzt sowohl mit der aktuellen Konjunktur- als auch mit der Inflationsentwicklung zufrieden. Das Wirtschaftswachstum blieb hinreichend kräftig, aber nicht zu stark, und die Inflationsrate bewegte sich im Zielbereich. Vor diesem Hintergrund deutete die US-Notenbank noch zwei weitere Anhebungen bis zum Jahresende an.

In Europa ist die EZB hinsichtlich der Normalisierung ihrer Geldpolitik noch nicht so weit. Der EZB-Leitzins verblieb auf dem Rekordtief von 0,0 Prozent. Zunächst richteten sich die Erwartungen der Investoren auf Signale, wann die Währungshüter ihren Ankauf von Staats- und Unternehmensanleihen einstellen werden. Auf ihrer Sitzung in Riga Anfang Juni stimmte die EZB schließlich für ein Auslaufen des Programms zum Ende des Jahres. Die Verbraucherpreise in der Eurozone erreichten im Juni zudem die von der EZB angestrebte Marke von 2,0 Prozent, was insbesondere auf die Teuerung im Bereich Energie zurückzuführen war. Ein Anstieg der Leitzinsen in Euroland ist dennoch vorerst nicht zu erwarten, womit sich die geldpolitische Divergenz zwischen den USA und Europa weiter vertieft. Die Renditedifferenz 2-jähriger Staatsanleihen erreichte zwischenzeitlich fast 3 Prozentpunkte.

Börsen in USA und Fernost übertreffen Europa

Die Aktienmärkte in den USA und Asien verzeichneten in den vergangenen zwölf Monaten mehrheitlich deutliche Kurszuwächse. Neben den robusten Wirtschaftsdaten lieferte im Dezember die umfangreiche US-Steuerreform Rückenwind für die Aufwärtsbewegung an den Börsen. Demgegenüber hatten die europäischen Aktienmärkte seit dem Jahresende 2017 wiederholt mit Belastungen zu kämpfen.

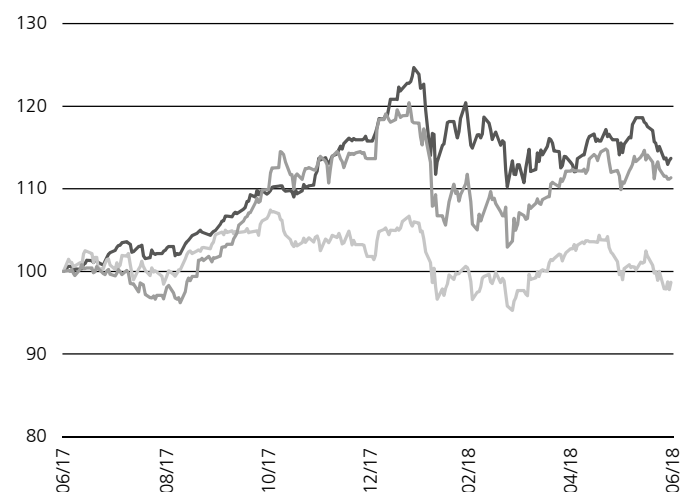
Nach einer Verschnaufpause an den europäischen Börsen in den Sommermonaten des vergangenen Jahres verzeichneten die Märkte angesichts dynamischer Konjunkturdaten ab September erhebliche Aufschläge, sodass einige Aktienindizes neue Rekordmarken erreichten. Im Januar durchbrach der Dow Jones Industrial Average zwischenzeitlich sogar die Marke von 26.000 Indexpunkten. Anfang Februar lösten Zinsängste eine abrupte Korrekturbewegung aus, in deren Folge die etablierten Aktienbörsen binnen kurzer Zeit erhebliche Einbußen erlitten. Eine

gewisse Schwankungsintensität blieb in der Folge bis zum Stichtag bestehen.

In den USA verbuchten der Nasdaq Composite mit 22,3 Prozent und der Dow Jones Industrial Average mit 13,7 Prozent dennoch satte Zugewinne, der marktbreite S&P 500 kletterte um 12,2 Prozent. In Euroland verlief die Berichtsperiode uneinheitlicher. Einige Indizes wiesen hier eine sehr verhaltene Kursentwicklung auf. Vor allem im Februar und März, aber auch zum Ende des zweiten Quartals zeigten sich die hiesigen Aktientitel spürbar belastet. Drückte zunächst vor allem die Aufwertung des Euro gegenüber dem US-Dollar auf die Kurse, so waren es zuletzt die Befürchtungen hinsichtlich der neuen italienischen Regierung und auch die Querelen innerhalb der Bundesregierung, die für eine gedämpfte Stimmung sorgten.

Weltbörsen im Vergleich

Index: 30.06.2017 = 100



■ Dow Jones Industrial
■ Nikkei 225

■ EURO STOXX 50

Quelle: Bloomberg

Der EURO STOXX 50 beschloss den Berichtszeitraum mit einem Minus von 1,3 Prozent. Bei den deutschen Standardwerten im DAX fiel das Minus mit 0,2 Prozent nur gering aus. Merkliche Verluste wies Spanien (IBEX 35 minus 7,9 Prozent) auf, während sich die Standardindizes in den Niederlanden, Italien und Frankreich auf deutlich positivem Terrain halten konnten. Unter Branchengesichtspunkten gerieten in Europa – gemessen am STOXX Europe 600 – Aktien aus den Bereichen Telekommunikation und Banken ins Hintertreffen (minus 13,8 Prozent bzw. minus 11,6 Prozent), während im Gegenzug die Branchen Rohstoffe (plus 23,5 Prozent), Öl & Gas (plus 20,9 Prozent) sowie Technologie (plus 13,5 Prozent) überdurchschnittlich zulegen konnten. Japanische Aktien spiegelten mit einem Plus von 11,3 Prozent (Nikkei 225) eine positive Wirtschaftsentwicklung wider. Auch chinesi-

sche Aktien konnten sich im Hang Seng Index mit plus 12,4 Prozent überaus überzeugend präsentieren.

Zinsabstand erheblich ausgeweitet

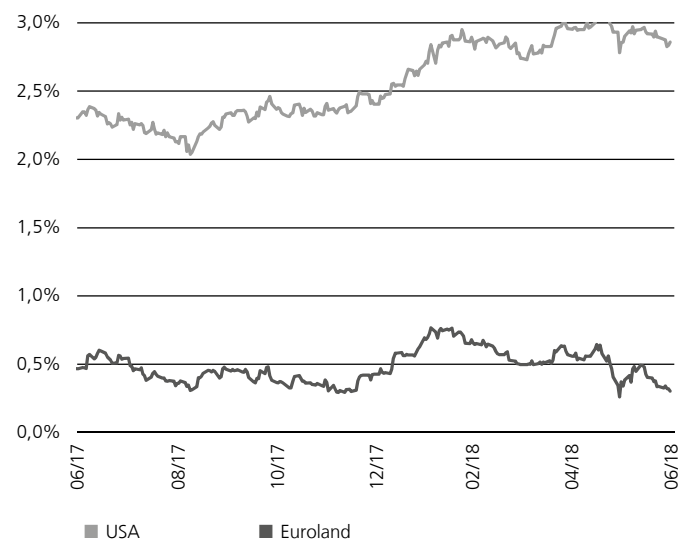
Die Rendite 10-jähriger deutscher Bundesanleihen wies in den vergangenen zwölf Monaten einige Schwankungen auf. Nach einem Anstieg Ende Juni 2017 setzte vom Spätsommer bis Herbst eine rückläufige Tendenz ein. Von Dezember bis Mitte Februar etablierte sich dann ein signifikanter Renditeanstieg, der in der Spitze knapp 0,8 Prozent erreichte. Danach kam es angesichts einiger belastender Faktoren wie den Sorgen um US-Strafzölle sowie zuletzt die eurokritischen Töne aus Italien wieder zu einem markanten Renditerückgang. Zum Stichtag betrug die Rendite wieder nur noch 0,3 Prozent. Gemessen am eb.rexx Government Germany Overall verbuchten deutsche Staatsanleihen einen Kursanstieg um 0,6 Prozent. Ein anderes Bild ergab sich bei laufzeitgleichen US-Treasuries. Von 2,3 Prozent im Juli ging die Rendite bis Anfang September 2017 unter Schwankungen auf 2,0 Prozent zurück. In der Folge setzte eine kräftige Aufwärtsbewegung ein, die im Januar 2018 noch deutlich an Fahrt gewann. Der Erfolg der Reflationspolitik der letzten Jahre wurde sichtbar, als die Rendite kräftig anzog und im Mai schließlich kurzzeitig die Marke von 3,0 Prozent überschritt. Zuletzt rentierten 10-jährige US-Staatsanleihen knapp bei 2,9 Prozent. Der moderate aber klare Zinserhöhungszyklus der US-Notenbank sowie die robuste Konjunktur ließen hier die Schwankungen im Rückblick geringer ausfallen. Zwischen Europa und den USA hat sich der Zinsabstand zuletzt nochmals merklich ausgeweitet und erreichte den größten Abstand seit fast 30 Jahren. Markant zu beobachten ist in den USA, dass am kurzen Ende der Zinsstrukturkurve die Renditen deutlich schneller steigen als am langen Ende, sodass zuletzt eine Verflachung der Kurve zu konstatieren war.

Die Risikoaufschläge auf Unternehmensanleihen sanken zu Beginn der Berichtsperiode weiter. Die Renditeaufschläge von Staatsanleihen der aufstrebenden Volkswirtschaften folgten diesem Trend in abgemilderter Form. Mit dem Renditeanstieg der Staatsanleihen zu Jahresbeginn 2018 setzte sich aber auch bei Unternehmensanleihen und Titeln der Schwellenländer eine größere Vorsicht durch, sodass sich die Risikospreads wieder leicht ausweiteten.

Am Devisenmarkt gab der US-Dollar in der Berichtsperiode gegenüber dem Euro zunächst deutlich nach. Von 1,13 US-Dollar/Euro im Juli kletterte der Wechselkurs bis auf 1,25 US-Dollar im Februar 2018. Als mögliche Ursachen für die Abwertung wurden u.a. die politischen Wirren in den USA mit der hohen Personalfuktuation im Weißen Haus angeführt wie auch das insgesamt erratische Verhalten der US-Administration in Währungsfragen und der Handelspolitik. Gegen Ende der Berichtsperiode verdeutlichten sich dabei die Konturen eines neuen US-Protektionismus. In diesem Zusammenhang überwog schließlich die Sorge um die europäische Exportwirtschaft sowie vor

einer eurokritischen Regierung in Italien. Daneben wirkten sich die unterschiedlichen Renditeniveaus an den Rentenmärkten aus. Mit der wachsenden Zinsdifferenz zu den USA gab auch die Gemeinschaftswährung am aktuellen Rand spürbar nach. Der Euro ermäßigte sich vor diesem Hintergrund von Mitte April bis Ende Mai 2018 wieder auf zeitweise unter 1,16 US-Dollar. Zum Berichtsstichtag lag der Wechselkurs bei 1,17 US-Dollar.

Rendite 10-jähriger Staatsanleihen USA vs. Euroland



Quelle: Bloomberg

Die gute Weltkonjunktur hat die Rohstoffnotierungen in die Höhe getrieben. Besonders deutlich wurde dies an der Entwicklung des Ölpreises. Die Notierung für die Sorte Brent stieg von unter 47 US-Dollar je Barrel im Juli 2017 unter vergleichsweise geringen Schwankungen bis Mai 2018 auf kurzzeitig 80 US-Dollar an. Damit erreichten die Notierungen den höchsten Stand seit mehr als drei Jahren, wozu auch die Unsicherheiten über die Förderung in Venezuela und die neuerlichen US-Sanktionen gegen den Iran beitrugen. Im Juni kam es angesichts von Signalen aus Saudi-Arabien und Russland hinsichtlich einer möglichen Erhöhung der Förderquoten zu einem leichten Dämpfer, ehe in den letzten Tagen die Notierungen wieder anzogen. Der Ölpreis beendete die Berichtsperiode schließlich bei rund 79 US-Dollar. Ein starkes Plus verbuchten zudem Industriemetalle wie Nickel, Zink, Kupfer und Aluminium, die zuletzt auch teilweise auf die Protektionismus-Signale aus den USA reagierten. Nach einigen Schwankungen von Juli bis Dezember 2017 bewegte sich der Goldpreis nach dem Jahreswechsel zunächst überwiegend seitwärts. Im Mai und Juni waren dann erneut nachgebende Notierungen zu konstatieren. Die steigenden Renditen in den USA dämpfen insbesondere die private Nachfrage nach dem Edelmetall. Die Feinunze Gold lag zuletzt bei rund 1.250 US-Dollar.

DekaLux-BioTech

Tätigkeitsbericht.

Das Anlageziel des Fonds DekaLux-BioTech ist mittel- bis langfristiger Kapitalzuwachs durch eine positive Entwicklung der Kurse der im Sondervermögen enthaltenen Vermögenswerte. Das Fondsmanagement verfolgt die Strategie, das Anlageziel durch eine risikogesteuerte, weltweite Anlage hauptsächlich in Aktien von Unternehmen zu erreichen, die ihre Umsatzerlöse oder ihr Jahresergebnis überwiegend im Bereich der Entdeckung, Erforschung, Entwicklung, Herstellung, Vertrieb oder Vermarktung von medizinischen Produkten im Biotechnologiebereich erzielen. Weiterhin können Geschäfte in von einem Basiswert abgeleiteten Finanzinstrumenten (Derivate) getätigt werden.

Moderate Wertsteigerung

Auf Jahressicht verzeichneten Biotechnologieaktien eine positive Wertentwicklung. Die Kursentwicklung wurde im Berichtszeitraum vor allem durch unternehmensspezifische Ereignisse beeinflusst. Politische Themen spielten im Vergleich zu den Vorjahren eher eine untergeordnete Rolle. Firmen mit hoher Marktkapitalisierung zeigten in Summe mit Ausnahme von Celgene eine stabile Entwicklung. Eine stärkere Aufwärtstendenz war bei Unternehmen aus dem Small und Mid Cap-Bereich zu erkennen. Beispielsweise wurde das erste Produkt aus dem Segment Gentherapie zugelassen, das zur Behandlung einer erblich bedingten Augenkrankheit dienen soll. Auch bei anderen Behandlungsmethoden und Krankheitsbereichen haben kleinere Biotechnologieunternehmen starke klinische Daten präsentiert wie u.a. in der zukünftigen Behandlung von Krebs. Dennoch gab es vereinzelt auch Rückschläge, was in der Branche jedoch unumgänglich ist.

Die Wertpapierquote des DekaLux-BioTech umfasste zum Stichtag 99 Prozent des Fondsvolumens und wurde über Aktienseiteltitel dargestellt. Aus der Seiteltitelüberlegung ergab sich implizit die Länderzusammensetzung. Die größte Länderposition bildeten weiterhin die USA mit zuletzt rund 88 Prozent des Fondsvolumens, gefolgt von Großbritannien, den Niederlanden und Irland.

Auf Seiteltitelebene erschienen unter anderem Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung attraktiv. Hierzu zählten Acceleron Pharma, Immunomedics, Array Biopharma, Neurocrine Biosciences. Zurückhaltung bestand dagegen u.a. gegenüber Alexion Pharmaceutical, Amgen und United Therapeutics.

Positiv auf die Wertentwicklung des Fonds wirkte sich die Seiteltitelselektion mit Engagements in Avexis, Immunomedics, Ultragenyx und Heron Therapeutics aus. Nachteile ergaben sich hingegen aus den Engagements im Schweizer Unternehmen Polyphor und Epizyme sowie die relativ zurückhaltende Gewichtung von Alexion Pharmaceutical und Illumina.

Bei den Anteilen des Sondervermögens handelt es sich um Wertpapiere, die im Zuge der Aktienmarktentwicklung steigen oder auch fallen können (Marktrisiko). Investitionen in Biotechnologiewerte gehen stets mit Produktentwicklungsrisiken einher.

Wichtige Kennzahlen

DekaLux-BioTech

Performance*	1 Jahr	3 Jahre	5 Jahre
Anteilklasse CF	1,4%	-5,7%	14,8%
Anteilklasse TF	0,7%	-6,4%	13,9%

	Gesamtkostenquote	ebV**
Anteilklasse CF	1,51%	0,00%
Anteilklasse TF	2,23%	0,00%

ISIN

Anteilklasse CF LU0348461467

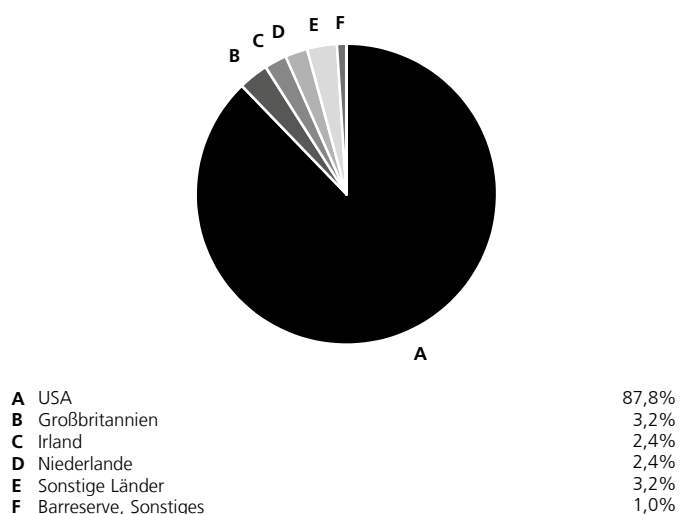
Anteilklasse TF LU0348461897

* p.a. / Berechnung nach BVI-Methode, die bisherige Wertentwicklung ist kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung.

** ebV = erfolgsbezogene Vergütung

Fondsstruktur

DekaLux-BioTech



Geringfügige Abweichungen zur Vermögensaufstellung des Berichts resultieren aus der Zuordnung von Zins- und Dividendenansprüchen zu den jeweiligen Wertpapieren sowie aus rundungsbedingten Differenzen.

Vereinzelte Fehlschläge in der Produktpipeline bei Einzelwerten sind daher möglich. Dem kann über eine breite Diversifikation entgegengetreten werden. Allgemeinen Marktrisiken, die den Fonds beeinflussen können, begegnete das Fondsmanagement mit einer möglichst breiten Streuung der Anlagen. Der Fonds unterlag im Betrachtungszeitraum den markttypischen Risiken eines Branchenfonds. Länderrisiken ergeben sich vor allem aus politischen, steuerlichen und rechtlichen Entwicklungen und konzentrieren sich auf den US-Markt. Insofern besteht ein gewisses Konzentrationsrisiko, das allerdings durch die globale Präsenz der Unternehmen relativiert wird. Das Adressenausfallrisiko

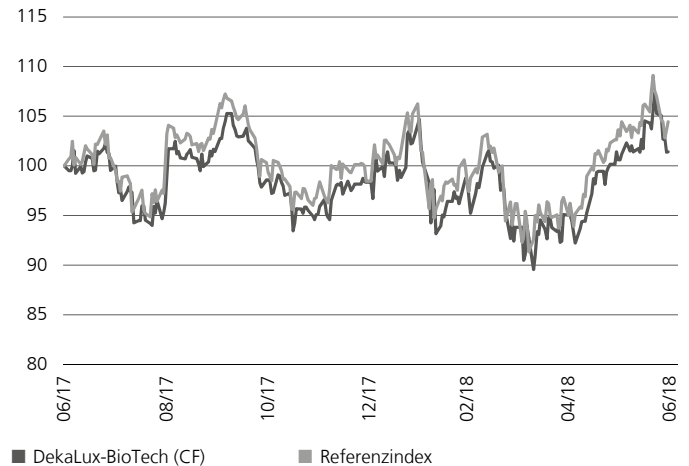
DekaLux-BioTech

siko beschränkte sich zuletzt auf die Kontrahenten der im Portfolio befindlichen Swaps und ist als gering anzusehen. Im Portfolio wird zudem ein aktives Währungsmanagement umgesetzt, da die Aktien fast ausschließlich in US-Dollar notieren, während die Fondswährung auf Euro lautet. Zur Minimierung von Wechselkursrisiken wurde im Berichtsjahr ein stetiges Währungsmanagement mittels Termingeschäften umgesetzt.

Im Berichtszeitraum verzeichnete der Fonds DekaLux-Biotech eine Wertsteigerung um 1,4 Prozent in der Anteilklasse CF bzw. ein Plus von 0,7 Prozent in der Anteilklasse TF. Der Referenzindex* wies ein Plus von 4,4 Prozent aus.

Wertentwicklung 01.07.2017 – 30.06.2018 DekaLux-BioTech (CF) vs. Referenzindex*

Index: 30.06.2017 = 100



Berechnung nach BVI-Methode; die bisherige Wertentwicklung ist kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung.

* Referenzindex: NASDAQ Biotechnology Index Total Return in EUR (seit 01.07.2011)

The NASDAQ Stock Market®, NASDAQ®, NASDAQ OMX® und NASDAQ Biotechnology Index® sind eingetragene Marken und Handelsbezeichnungen der The NASDAQ OMX Group, Inc. und werden mit Erlaubnis verwendet.

DekaLux-BioTech

Vermögensaufstellung zum 30. Juni 2018.

ISIN	Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg.	Bestand 30.06.2018	Käufe/ Zugänge Im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fondsver- mögens
Börsengehandelte Wertpapiere								249.858.345,30	99,08
Aktien								249.858.345,30	99,08
EUR								1.156.010,00	0,46
DE0005203947	B.R.A.I.N. Biotechnology AG Namens-Aktien	STK		7.800	0	200	EUR 22,150	172.770,00	0,07
ES0171996087	Grifols S.A. Acciones Port. Cl.A ¹⁾	STK		37.600	5.000	14.900	EUR 26,150	983.240,00	0,39
CHF								1.321.614,68	0,52
CH0106213793	Polyphor AG Namens-Aktien	STK		47.200	47.200	0	CHF 32,400	1.321.614,68	0,52
DKK								201.531,09	0,08
DK0060910917	Orphazyme A/S Navne-Aktier	STK		24.500	25.000	500	DKK 61,300	201.531,09	0,08
GBP								4.092.351,09	1,62
JE0082QKY057	Shire PLC Reg.Shares	STK		84.900	85.000	100	GBP 42,720	4.092.351,09	1,62
USD								243.086.838,44	96,40
US0042251084	Acadia Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares	STK		72.700	12.000	8.200	USD 15,070	942.320,56	0,37
US00434H1086	Acceleron Pharma Inc. Reg.Shares	STK		41.500	65.500	42.900	USD 33,980	1.212.892,96	0,48
US0044491043	Achaogen Inc. Reg.Shares	STK		16.500	17.000	500	USD 8,910	126.448,20	0,05
US00448Q2012	Achillion Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares	STK		68.300	0	1.500	USD 2,860	168.011,01	0,07
US00461U1051	Aclaris Therapeutics Inc. Reg.Shares	STK		12.700	13.000	300	USD 19,160	209.290,84	0,08
US00484M1062	Acorda Therapeutics Inc. Reg.Shares CDT	STK		22.900	0	500	USD 27,600	543.620,18	0,22
US00548A1060	Adamas Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares	STK		9.600	9.800	200	USD 25,250	208.489,23	0,08
US00653A1079	Adaptimmune Therapeutics PLC Reg.Shs (Spon.ADRs)	STK		24.500	25.000	500	USD 11,990	252.659,87	0,10
US00739L1017	Aduro Biotech Inc. Reg.Shares	STK		35.700	0	500	USD 7,100	218.010,58	0,09
US00771V1089	Aerie Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares	STK		15.600	0	300	USD 67,200	901.664,30	0,36
US00847X1046	Agios Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares	STK		23.600	0	13.600	USD 82,830	1.681.321,12	0,67
US00900T1079	Aimmune Therapeutics Inc. Reg.Shares	STK		15.500	0	300	USD 27,340	364.486,30	0,14
US00972L1070	Akcea Therapeutics Inc. Reg.Shares	STK		25.500	26.000	500	USD 24,280	532.524,84	0,21
US00972D1054	Akebia Therapeutics Inc. Reg.Shares	STK		20.600	21.000	400	USD 9,360	165.841,83	0,07
US01345P1066	Albireo Pharma Inc. Reg.Shares	STK		36.000	40.000	4.000	USD 36,090	1.117.481,62	0,44
US0143391052	Alder BioPharmaceuticals Inc. Reg.Shares	STK		24.800	0	500	USD 15,750	335.956,65	0,13
US0153511094	Alexion Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares	STK		43.070	33.000	67.200	USD 121,660	4.506.856,06	1,79
IE00B56GV515	Alkermes Inc. Reg.Shares	STK		60.350	0	11.200	USD 40,800	2.117.817,06	0,84
US02043Q1076	Alnylam Pharmaceuticals Inc Reg.Shares	STK		31.360	15.000	27.950	USD 97,170	2.620.953,17	1,04
US00163U1060	AMAG Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares	STK		18.650	500	500	USD 20,250	324.829,05	0,13
US0231112063	Amarin Corp. PLC Reg.Shs (Sp.ADRs New)	STK		81.000	0	1.500	USD 3,030	211.095,34	0,08
US0311621009	Amgen Inc. Reg.Shares	STK		102.499	22.500	36.000	USD 183,340	16.163.219,08	6,41
US03152W1099	Amicus Therapeutics Inc. Reg.Shares	STK		68.500	0	2.400	USD 15,500	913.215,50	0,36
US03209R1032	Amphastar Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares	STK		19.200	0	5.400	USD 15,500	255.966,97	0,10
US03272A1065	Anaptysbio Inc. Reg.Shares	STK		7.850	8.000	150	USD 71,280	481.269,51	0,19
US00182C1036	ANI Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares	STK		4.350	0	2.100	USD 67,470	252.435,81	0,10
CA03879J1003	Arbutus Biopharma Corp. Reg.Shares	STK		34.500	35.000	500	USD 7,350	218.100,89	0,09
US0396971071	Ardelyx Inc. Reg.Shares	STK		9.200	0	0	USD 3,800	30.069,24	0,01
US0400476075	Arena Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares New	STK		41.700	42.000	300	USD 42,310	1.517.504,84	0,60
US04269X1054	Array Biopharma Inc. Reg.Shares	STK		114.500	131.000	111.100	USD 16,900	1.664.344,39	0,66
US04280A1007	Arrowhead Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares	STK		85.000	85.000	0	USD 12,950	946.759,56	0,38
US04351P1012	Ascendis Pharma A/S Nav.-Akt. (Spons.ADRs)	STK		4.800	21.000	16.200	USD 65,570	270.705,72	0,11
US0465131078	Atara Biotherapeutics Inc. Reg.Shares	STK		9.000	0	200	USD 36,150	279.834,86	0,11
US04685N1037	Athenex Inc. Reg.Shares	STK		23.500	24.000	500	USD 18,340	370.696,25	0,15
US05070R1041	Audentes Therapeutics Inc. Reg.Shares	STK		11.800	12.000	200	USD 36,950	375.013,98	0,15
US05337M1045	Avadel Pharmaceuticals PLC Reg.Shares (Sp.ADRs)	STK		19.100	0	500	USD 6,030	99.060,77	0,04
BMG0750W1047	Axovant Sciences Ltd. Reg.Shares	STK		49.000	50.000	1.000	USD 2,250	94.826,47	0,04
US07725L1026	BeiGene Ltd. Reg.Shares (Sp.ADRs)	STK		13.285	13.535	250	USD 154,640	1.766.991,27	0,70
US09058V1035	BioCryst Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares	STK		39.500	40.500	1.000	USD 5,810	197.389,58	0,08
US09062X1037	Biogen Inc. Reg.Shares	STK		70.720	31.200	27.450	USD 288,750	17.563.669,20	6,96
US09061G1013	Biomarin Pharmaceutical Inc. Reg.Shares	STK		51.650	3.000	45.750	USD 91,150	4.049.281,81	1,61
US09073M1045	Bio-Techne Corp. Reg.Shares	STK		14.170	0	3.290	USD 147,130	1.793.172,58	0,71
US09609G1004	Bluebird Bio Inc. Reg.Shares	STK		27.300	15.450	7.400	USD 155,100	3.641.878,47	1,44
US09627Y1091	Blueprint Medicines Corp. Reg.Shares	STK		15.700	0	300	USD 60,960	823.181,52	0,33
US1101221083	Bristol-Myers Squibb Co. Reg.Shares	STK		13.000	28.000	15.000	USD 55,300	618.328,82	0,25
US13173L1070	Calyxt Inc. Reg.Shares	STK		11.800	12.000	200	USD 18,930	192.124,89	0,08
US1407551092	Cara Therapeutics Inc. Reg.Shares	STK		13.500	14.000	500	USD 19,270	223.751,77	0,09
US1510201049	Celgene Corp. Reg.Shares	STK		287.510	143.000	20.000	USD 76,660	18.957.138,09	7,51
US15117B1035	Celldex Therapeutics Inc. Reg.Shares New	STK		55.800	56.800	1.000	USD 0,498	23.886,52	0,01
US1570851014	Cerus Corp. Reg.Shares	STK		47.000	0	1.000	USD 6,800	274.889,26	0,11
US16383L1061	ChemoCentryx Inc. Reg.Shares	STK		20.000	20.000	0	USD 13,980	240.485,10	0,10
KYG215151047	China Biologic Prods Hldgs Inc Reg.Shares	STK		12.480	12.730	250	USD 96,580	1.036.699,26	0,41
US1894641000	Clovis Oncology Inc. Reg.Shares	STK		23.300	0	9.500	USD 44,990	901.618,72	0,36
US19249H1032	Coherus Biosciences Inc. Reg.Shares	STK		21.900	0	500	USD 14,750	277.835,12	0,11
US19459J1043	Collegium Pharmaceutical Inc. Reg.Shares	STK		13.500	13.800	300	USD 24,380	283.086,05	0,11
US2060221056	Concert Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares	STK		9.000	9.200	200	USD 17,090	132.292,61	0,05
US21887L1070	Corium International Inc. Reg.Shares	STK		15.000	15.500	500	USD 8,210	105.921,82	0,04
CH0334081137	CRISPR Therapeutics AG Nam.-Aktien	STK		22.600	23.000	400	USD 58,790	1.142.780,72	0,45
US23282W6057	Cytokinetics Inc. Reg.Shares	STK		20.000	20.000	0	USD 8,200	141.057,07	0,06
US23284F1057	Cytomx Therapeutics Inc. Reg.Shares	STK		15.100	27.400	12.300	USD 22,860	296.895,88	0,12
US2499081048	DepoMed Inc. Reg.Shares	STK		30.700	0	500	USD 6,860	181.139,64	0,07
US24983L1044	Dermira Inc. Reg.Shares	STK		15.650	0	300	USD 8,780	118.184,32	0,05
US25985T1025	Dova Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares	STK		13.600	21.000	7.400	USD 31,250	365.544,23	0,14
US2681582019	Dynavax Technologies Corp. Reg.Shares	STK		79.000	101.000	42.000	USD 15,300	1.039.607,79	0,41
US2697961082	Eagle Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares	STK		8.700	0	200	USD 75,930	568.177,01	0,23
US28106W1036	Editas Medicine Inc. Reg.Shares	STK		23.100	16.000	300	USD 35,850	712.282,29	0,28
US29251M1062	Enanta Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares	STK		4.500	0	100	USD 112,970	437.246,81	0,17

DekaLux-BioTech

ISIN	Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg.	Bestand 30.06.2018	Käufe/ Zugänge Im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fondsver- mögens
IE00BJ3V9050	Endo International PLC Reg.Shares		STK	104.700	500	3.000	USD 9,830	885.219,97	0,35
US29428V1044	Epizyme Inc. Reg.Shares		STK	74.100	75.000	34.200	USD 13,250	844.471,68	0,33
US29664W1053	Esperion Therapeutic.Inc.(New) Reg.Shares		STK	12.600	29.000	16.400	USD 38,500	417.236,49	0,17
US30161Q1040	Exelixis Inc. Reg.Shares		STK	121.400	23.000	25.400	USD 21,200	2.213.632,65	0,88
US31572Q8087	FibroGen Inc. Reg.Shares		STK	34.000	10.000	21.700	USD 61,800	1.807.250,68	0,72
US33830X1034	Five Prime Therapeutics Inc. Reg.Shares		STK	14.200	0	300	USD 15,550	189.919,58	0,08
US33938J1060	Flexion Therapeutics Inc. Reg.Shares		STK	15.700	16.000	300	USD 25,220	340.561,65	0,14
US3621LQ1099	G1 Therapeutics Inc. Reg.Shares		STK	11.800	12.000	200	USD 42,710	433.473,53	0,17
US36315X1019	Galapagos N.V. Actions Nom. (Sp. ADRs)		STK	6.350	6.500	150	USD 95,810	523.281,73	0,21
US37244C1018	Genomic Health Inc. Reg.Shares		STK	7.000	0	10.300	USD 49,990	300.976,22	0,12
US3741631036	Geron Corp. (Del.) Reg.Shares		STK	25.000	25.000	0	USD 3,520	75.689,16	0,03
US3755581036	Gilead Sciences Inc. Reg.Shares		STK	300.000	91.080	101.700	USD 70,330	18.147.335,83	7,19
US37890U1088	Global Blood Therapeutics Inc. Reg.Shares		STK	18.000	11.000	400	USD 47,450	734.614,89	0,29
US38000Q1022	GlycoMimetics Inc. Reg.Shares		STK	13.700	14.000	300	USD 15,770	185.824,62	0,07
US36197T1034	GW Pharmaceuticals PLC Reg.Shares (ADRs)		STK	15.200	4.500	220	USD 138,460	1.810.168,15	0,72
US40637H1095	Halozyne Therapeutics Inc. Reg.Shares		STK	28.200	90.000	128.300	USD 17,030	413.061,54	0,16
US4277461020	Heron Therapeutics Inc. Reg.Shares		STK	40.000	40.000	0	USD 40,900	1.407.130,26	0,56
IE00BPVQZ61	Horizon Pharma PLC Reg.Shares		STK	65.300	0	11.300	USD 16,400	921.102,65	0,37
US4523271090	illumina Inc. Reg.Shares		STK	50.360	13.000	20.480	USD 275,540	11.934.971,32	4,73
US45253H1014	ImmunoGen Inc. Reg.Shares		STK	56.600	57.600	1.000	USD 9,960	484.871,63	0,19
US4529071080	Immunomedics Inc. Reg.Shares		STK	122.600	185.000	62.400	USD 23,100	2.435.866,34	0,97
US45337C1027	Incyte Corp. Reg.Shares		STK	87.720	9.900	5.350	USD 65,760	4.961.482,13	1,97
US45781M1018	Innoviva Inc. Reg.Shares		STK	55.900	0	1.100	USD 13,760	661.578,29	0,26
US45773H2013	Inovio Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares		STK	37.400	38.400	42.000	USD 3,880	124.811,42	0,05
US4576693075	Insmmed Inc. Reg.Shares		STK	34.400	0	700	USD 24,010	710.397,80	0,28
US45824V2097	Insys Therapeutics Inc. Reg.Shares		STK	29.000	29.500	38.200	USD 7,370	183.830,04	0,07
US45826J1051	Intellia Therapeutics Inc. Reg.Shares		STK	20.500	16.000	100	USD 27,020	476.420,25	0,19
US45845P1084	Intercept Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares		STK	8.190	0	200	USD 79,900	562.835,76	0,22
US46116X1019	Intra-Cellular Therapies Inc. Reg.Shares		STK	76.200	73.000	6.000	USD 17,780	1.165.299,96	0,46
US4622221004	Ionis Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares		STK	17.276	10.000	46.000	USD 41,980	623.787,45	0,25
US4622601007	Iovance Biotherapeutics Inc. Reg.Shares		STK	92.400	93.000	600	USD 12,950	1.029.183,33	0,41
US46333X1081	Ironwood Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares C.I.A		STK	17.700	0	41.200	USD 18,950	288.491,81	0,11
IE00B4Q5ZN47	Jazz Pharmaceuticals PLC Reg.Shares		STK	12.840	0	26.360	USD 173,860	1.920.063,99	0,76
US4831191030	Kala Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares		STK	10.000	10.200	200	USD 13,850	119.124,41	0,05
US48576U1060	Karyopharm Therapeutics Inc. Reg.Shares		STK	20.300	20.700	400	USD 16,950	295.948,91	0,12
US50127T1097	Kura Oncology Inc. Reg.Shares		STK	12.300	12.500	200	USD 17,300	183.021,55	0,07
US5288723027	Lexicon Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares		STK	47.641	2.000	36.000	USD 12,740	522.037,02	0,21
US53220K5048	Ligand Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares New		STK	9.580	0	190	USD 207,980	1.713.712,98	0,68
US5488621013	Loxo Oncology Inc. Reg.Shares		STK	14.200	0	5.000	USD 169,830	2.074.214,94	0,82
US55027E1029	Luminex Corp. Del Reg.Shares		STK	22.500	0	500	USD 28,880	558.895,63	0,22
US5560991094	MacroGenics Inc. Reg.Shares		STK	18.100	0	400	USD 20,740	322.877,91	0,13
US5588681057	Madrigal Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares		STK	6.000	16.000	10.002	USD 277,960	1.434.447,17	0,57
US56854Q1013	Marinus Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares		STK	17.000	17.500	500	USD 7,060	103.229,69	0,04
US58471A1051	Medidata Solutions Inc. Reg.Shares		STK	12.000	12.000	0	USD 79,160	817.030,06	0,32
US58506Q1094	Medpace Holdings Inc. Reg.Shares		STK	16.400	16.700	300	USD 43,080	607.673,85	0,24
US60877T1007	Momenta Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares		STK	40.000	2.000	800	USD 19,900	684.642,84	0,27
NL0011031208	Mylan N.V. Aandelen aan toonder		STK	179.390	20.000	73.400	USD 36,330	5.605.503,55	2,22
US62857M1053	Myokardia Inc. Reg.Shares		STK	12.950	13.250	300	USD 49,050	546.335,96	0,22
US62855J1043	Myriad Genetics Inc. Reg.Shares		STK	23.500	0	500	USD 37,150	750.892,36	0,30
US6301041074	Nanthealth Inc. Reg.Shares		STK	54.500	0	1.000	USD 3,310	155.158,47	0,06
US63016Q1022	NantKwest Inc. Reg.Shares		STK	32.500	33.000	48.900	USD 2,980	83.301,08	0,03
US6402681083	Nektar Therapeutics Reg.Shares		STK	70.800	57.500	41.100	USD 48,200	2.935.156,75	1,16
US64125C1099	Neurocrine Biosciences Inc. Reg.Shares		STK	59.600	16.000	4.900	USD 97,220	4.983.711,35	1,98
US6700021040	Novavax Inc. Reg.Shares		STK	123.100	0	2.500	USD 1,340	141.877,61	0,06
IE00BY554X48	Novocure Ltd. Reg.Shares		STK	40.700	0	800	USD 31,100	1.088.693,93	0,43
US6821431029	Omeros Corp. Reg.Shares		STK	19.200	19.600	400	USD 18,270	301.710,75	0,12
US68375N1037	Opko Health Inc. Reg.Shares ¹⁾		STK	246.274	0	5.000	USD 4,770	1.010.387,46	0,40
US69404D1081	Pacific Biosci.of California Reg.Shares		STK	47.000	0	1.000	USD 3,490	141.082,87	0,06
US6951271005	Pacira Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares		STK	18.115	0	400	USD 31,050	483.783,38	0,19
US69329Y1047	PDL BioPharma Inc. Reg.Shares		STK	63.400	0	34.000	USD 2,320	126.510,99	0,05
US7170811035	Pfizer Inc. Reg.Shares		STK	53.000	53.000	0	USD 36,360	1.657.489,36	0,66
US7370101088	Portola Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares		STK	55.000	75.000	48.400	USD 38,000	1.797.617,51	0,71
US69354M1080	PRA Health Sciences Inc. Reg.Shares		STK	25.750	0	3.000	USD 92,770	2.054.640,26	0,81
US7431871067	Progenics Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares		STK	27.000	18.000	0	USD 8,100	188.104,76	0,07
IE00B91XRN20	Prothena Corp. PLC Reg.Shares		STK	15.850	0	6.300	USD 14,680	200.127,30	0,08
US69366J2006	PTC Therapeutics Inc. Reg.Shares		STK	17.400	17.800	400	USD 32,180	481.599,79	0,19
US74587V1070	Puma Biotechnology Inc. Reg.Shares		STK	10.800	12.000	1.200	USD 56,350	523.442,14	0,21
US7504692077	Radius Health Inc. Reg.Shares		STK	19.900	0	45.400	USD 28,910	494.825,61	0,20
US75615P1030	Reata Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares		STK	7.600	7.800	200	USD 35,080	229.310,63	0,09
US75886F1075	Regeneron Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares		STK	48.030	24.000	21.790	USD 341,820	14.120.857,18	5,60
US75901B1070	Regenxbio Inc. Reg.Shares		STK	24.300	24.500	200	USD 71,800	1.560.657,98	0,59
US7599161095	RepliGen Corp. Reg.Shares		STK	17.600	0	400	USD 46,800	708.450,52	0,28
US7612991064	Retrophin Inc. Reg.Shares		STK	19.900	0	400	USD 25,890	443.135,08	0,18
US7665596034	Rigel Pharmaceutical Inc. Reg.Shares		STK	62.500	64.000	1.500	USD 2,850	153.206,04	0,06
US78667J1088	Sage Therapeutics Inc. Reg.Shares		STK	21.060	6.000	6.390	USD 151,850	2.750.579,28	1,09
US8006771062	Sangamo Therapeutics Inc. Reg.Shares		STK	58.200	59.000	800	USD 13,900	695.806,99	0,28
US8036071004	Sarepta Therapeutics Inc. Reg.Shares		STK	26.400	12.000	10.333	USD 133,750	3.037.027,48	1,20
US8051111016	Savara Inc. Reg.Shares		STK	12.300	12.300	0	USD 11,310	119.651,66	0,05
US8125781026	Seattle Genetics Inc. Reg.Shares		STK	51.350	0	27.600	USD 64,960	2.869.045,71	1,14

DekaLux-BioTech

ISIN	Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg.	Bestand 30.06.2018	Käufe/ Zugänge Im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fondsver- mögens
US81750R1023	Seres Therapeutics Inc. Reg.Shares		STK	19.800	0	500	USD 9,200	156.676,56	0,06
US82481R1068	Shire PLC Reg.Shs(Spons.ADRs)		STK	4.870	18.000	60.020	USD 168,410	705.420,12	0,28
US82622H1086	Sienna Biopharmaceuticals Inc. Reg.Shares		STK	8.300	8.500	200	USD 15,520	110.795,17	0,04
US84652J1034	Spark Therapeutics Inc. Reg.Shares		STK	22.000	8.500	300	USD 82,620	1.563.359,57	0,62
US84763A1088	Spectrum Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares New		STK	69.400	80.000	10.600	USD 21,140	1.261.872,45	0,50
US8684591089	Supernus Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares		STK	32.500	12.000	5.400	USD 58,350	1.631.079,86	0,65
US87166B1026	Syneos Health Inc. Reg.Shares A		STK	48.800	49.800	1.000	USD 46,850	1.966.438,74	0,78
US8716393082	Synergy Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares ¹⁾		STK	99.000	0	2.000	USD 1,710	145.607,02	0,06
US8815691071	TESARO Inc. Reg.Shares		STK	20.830	9.000	14.900	USD 44,230	792.423,26	0,31
US5846881051	The Medicines Co. Reg.Shares		STK	11.900	20.000	15.500	USD 34,690	355.060,42	0,14
US88338N1072	TherapeuticsMD Inc. Reg.Shares		STK	90.000	92.000	2.000	USD 6,670	516.320,47	0,20
KYG8807B1068	Theravance Biopharma Inc. Reg.Shares		STK	12.000	0	12.500	USD 22,900	236.356,60	0,09
NL0010696654	uniQure N.V. Aandelen op naam		STK	12.600	12.600	0	USD 38,550	417.778,35	0,17
US9216591084	Vanda Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares		STK	10.900	0	200	USD 19,150	179.533,82	0,07
US92532F1003	Vertex Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares		STK	77.640	22.000	59.670	USD 147,590	9.855.835,89	3,91
US92915B1061	Voyager Therapeutics Inc. Reg.Shares		STK	12.400	12.700	300	USD 20,300	216.505,40	0,09
US98401F1057	Xencor Inc. Reg.Shares		STK	18.700	0	5.400	USD 37,020	595.427,69	0,24
US98978L2043	Zogenix Inc. Reg.Shares		STK	14.700	15.000	300	USD 43,250	546.832,67	0,22
Summe Wertpapiervermögen							EUR	249.858.345,30	99,08
Derivate									
(Bei den mit Minus gekennzeichneten Beständen handelt es sich um verkaufte Positionen.)									
Swaps									
Equity Swaps									
EQS Long NASDAQ Biotechnology / JPM_LDN 25.10.2018		OTC	STK	3.068.269				-96.748,29	-0,04
Summe der Swaps							EUR	-96.748,29	-0,04
Bankguthaben, Geldmarktpapiere, Geldmarkt- und geldmarktnahe Fonds									
Bankguthaben									
Guthaben in sonstigen EU/EWR-Währungen									
DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.			DKK	99,52			% 100,000	13,35	0,00
DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.			GBP	3.136,87			% 100,000	3.539,41	0,00
DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.			NOK	1,27			% 100,000	0,13	0,00
DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.			SEK	263,75			% 100,000	25,32	0,00
Guthaben in Nicht-EU/EWR-Währungen									
DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.			AUD	0,32			% 100,000	0,20	0,00
DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.			CAD	0,09			% 100,000	0,06	0,00
DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.			CHF	1.063,81			% 100,000	919,35	0,00
DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.			USD	5.781.117,78			% 100,000	4.972.362,95	1,97
Summe der Bankguthaben							EUR	4.976.860,77	1,97
Summe der Bankguthaben, Geldmarktpapiere, Geldmarkt- und geldmarktnahen Fonds							EUR	4.976.860,77	1,97
Sonstige Vermögensgegenstände									
Dividendenansprüche			EUR	812,80				812,80	0,00
Forderungen aus Anteilscheingeschäften			EUR	21.100,37				21.100,37	0,01
Forderungen aus Wertpapier-Darlehen			EUR	1.939,60				1.939,60	0,00
Summe der sonstigen Vermögensgegenstände							EUR	23.852,77	0,01
Kurzfristige Verbindlichkeiten									
EUR-Kredite bei der Verwahrstelle									
DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.			EUR	-1.804.163,71			% 100,000	-1.804.163,71	-0,72
Summe der kurzfristigen Verbindlichkeiten							EUR	-1.804.163,71	-0,72
Sonstige Verbindlichkeiten									
Verwaltungsvergütung			EUR	-266.054,28				-266.054,28	-0,11
Taxe d'Abonnement			EUR	-31.569,84				-31.569,84	-0,01
Verbindlichkeiten aus Anteilscheingeschäften			EUR	-367.044,48				-367.044,48	-0,15
Verbindlichkeiten aus Wertpapier-Darlehen			EUR	-417,01				-417,01	0,00
Kostenpauschale			EUR	-38.311,81				-38.311,81	-0,02
Sonstige Verbindlichkeiten			EUR	-13.871,00				-13.871,00	-0,01
Summe der sonstigen Verbindlichkeiten							EUR	-717.268,42	-0,30
Fondsvermögen									
Umlaufende Anteile Klasse CF							EUR	252.240.878,42	100,00 *)
Umlaufende Anteile Klasse TF							STK	268.082,000	
Anteilwert Klasse CF							STK	368.427,000	
Anteilwert Klasse TF							EUR	411,92	
Bestand der Wertpapiere am Fondsvermögen (in %)							EUR	384,91	
Bestand der Derivate am Fondsvermögen (in %)									99,08
									-0,04

*) Rundungsbedingte Differenzen bei den Prozent-Anteilen sind möglich.

¹⁾ Diese Wertpapiere sind ganz oder teilweise als Wertpapier-Darlehen übertragen (siehe Aufstellung).

DekaLux-BioTech

Zusätzliche Angaben zu den Derivaten **)

Instrumentenart	Kontrahent	Counterparty Exposure in EUR
Equity Swaps	J.P. Morgan Securities PLC	-96.748,29

**) Zu diesen Geschäften wurden keine Sicherheiten hinterlegt

Erläuterungen zu den Wertpapier-Darlehen ***)

Folgende Wertpapiere sind zum Berichtsstichtag als Wertpapier-Darlehen übertragen:

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Nominal in Währung	Wertpapier - Darlehen Kurswert in EUR		gesamt
		befristet	unbefristet	
Grifols S.A. Acciones Port. Cl.A	STK 33.600		878.640,00	
Opko Health Inc. Reg.Shares	STK 200.000		820.539,29	
Synergy Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares	STK 85.000		125.016,13	
Gesamtbetrag der Rückerstattungsansprüche aus Wertpapier-Darlehen:		1.824.195,42		1.824.195,42

***) Kontrahent: DekaBank Deutsche Girozentrale

Gesamtbetrag der bei Wertpapier-Darlehen empfangenen Sicherheiten:

Renten und rentenähnliche Wertpapiere 5.927.770,70 EUR

Wertpapierkurse bzw. Marktsätze

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens sind auf der Grundlage nachstehender Kurse/Marktsätze bewertet:

In-/ ausländische Aktien und Derivate per: 28./29.06.2018

Alle anderen Vermögenswerte per: 29.06.2018

Zum 29. Juni 2018 wurden die Wertpapiere des Investmentportfolios, wie im Verkaufsprospekt beschrieben, zum letzten verfügbaren Kurs (28. bzw. 29. Juni 2018) bewertet. Aufgrund der Marktbewegungen zwischen dem 28. und 29. Juni 2018 ergibt sich für den Fonds unter Zugrundelegung der Wertpapierkurse per Ultimo ein Bewertungsunterschied von EUR 4.218.338,22 welcher einen signifikanten Einfluss i.H.v. 1,67% auf das Nettofondsvermögen darstellt.

Devisenkurs(e) bzw. Konversionsfaktor(en) (in Mengennotiz) per 29.06.2018

Vereinigtes Königreich, Pfund (GBP)	0,88627 = 1 Euro (EUR)
Dänemark, Kronen (DKK)	7,45220 = 1 Euro (EUR)
Norwegen, Kronen (NOK)	9,47575 = 1 Euro (EUR)
Schweden, Kronen (SEK)	10,41580 = 1 Euro (EUR)
Schweiz, Franken (CHF)	1,15713 = 1 Euro (EUR)
Vereinigte Staaten, Dollar (USD)	1,16265 = 1 Euro (EUR)
Kanada, Dollar (CAD)	1,53720 = 1 Euro (EUR)
Australien, Dollar (AUD)	1,57360 = 1 Euro (EUR)

Marktschlüssel

OTC Over-the-Counter

Zusätzliche Angaben gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Angaben pro Art des Wertpapierfinanzierungsgeschäfts/Total Return Swaps)

Verwendete Vermögensgegenstände

	Marktwert in EUR	in % des Fondsvermögens
Wertpapier-Darlehen	1.824.195,42	0,72
Total Return Swaps	-96.748,29	-0,04

10 größte Gegenparteien

Wertpapier-Darlehen	Bruttovolumen offene Geschäfte in EUR	Sitzstaat
DekaBank Deutsche Girozentrale	1.824.195,42	Deutschland
Total Return Swaps	Bruttovolumen offene Geschäfte in EUR	Sitzstaat
J.P. Morgan Securities PLC	-96.748,29	Großbritannien

Art(en) von Abwicklung/Clearing (z.B. zweiseitig, dreiseitig, CCP)

Die Abwicklung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften erfolgt über einen zentralen Kontrahenten (Organisiertes Wertpapier-Darlehenssystem), per bilateralem Geschäft (Principal-Geschäfte) oder trilateral (Agency-Geschäfte). Total Return Swaps werden als bilaterales OTC-Geschäft abgeschlossen.

Geschäfte gegliedert nach Restlaufzeiten (absolute Beträge)

Wertpapier-Darlehen	absolute Beträge in EUR
unbefristet	1.824.195,42
Total Return Swaps	absolute Beträge in EUR
Restlaufzeit 91-365 Tage	-96.748,29

DekaLux-BioTech

Art(en) und Qualität(en) der erhaltenen Sicherheiten

Die Sicherheit, die der Fonds erhält, kann in liquiden Mitteln (u.a. Bargeld und Bankguthaben) oder durch die Übertragung oder Verpfändung von Schuldverschreibungen, insbesondere Staatsanleihen, geleistet werden. Schuldverschreibungen, die als Sicherheit begeben werden, müssen ein Mindestrating von BBB- aufweisen. Die Sicherheit kann auch in Aktien bestehen. Die Aktien, die als Sicherheit begeben werden, müssen an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einer Börse in einem Mitgliedstaat der OECD notiert sein oder gehandelt werden und in einem wichtigen Index enthalten sein. Von den Sicherheiten werden Wertabschläge (Haircuts) abgezogen, die je nach Art der Wertpapiere, der Bonität der Emittenten sowie ggf. nach Restlaufzeit variieren. Die Haircuts fallen für die aufgeführten Wertpapierkategorien wie folgt aus:

- Bankguthaben 0%
- Aktien 5% - 40%
- Renten 0,5% - 30%

Darüber hinaus kann für Sicherheiten in einer anderen Währung als der Fondswährung ein zusätzlicher Wertabschlag von bis zu 10%-Punkten angewandt werden. In besonderen Marktsituationen (z.B. Marktturbulenzen) kann die Verwaltungsgesellschaft von den genannten Werten abweichen.

Währung(en) der erhaltenen Sicherheiten

Wertpapier-Darlehen
EUR

Total Return Swaps

Keine Sicherheiten vorhanden.

Sicherheiten gegliedert nach Restlaufzeiten (absolute Beträge)

Wertpapier-Darlehen
unbefristet

Bruttovolumen offene Geschäfte in EUR
5.927.770,70

Total Return Swaps

Keine Sicherheiten vorhanden.

Ertrags- und Kostenanteile

Wertpapier-Darlehen

	absolute Beträge in EUR	in % der Bruttoerträge des Fonds
Ertragsanteil des Fonds	18.024,92	100,00
Kostenanteil des Fonds	3.912,92	21,71
Ertragsanteil der KVG	3.912,92	21,71

Als Bruttoertrag wird mit dem auf Fondsebene verbuchten Ertrag aus Leihgeschäften gerechnet.

Der Ertragsanteil der KVG entspricht maximal dem Kostenanteil des Fonds. Der Kostenanteil der KVG ist auf Ebene des Sondervermögens im Einzelnen nicht bestimmbar.

Geschäftsbedingt gibt es bei Principalgeschäften keine expliziten Kosten durch Dritte. Sofern diese Geschäfte getätigt werden, sind Ertrags- und Kostenanteile Dritter über die in den Wertpapierleihesätzen enthaltenen Margen abgedeckt und damit bereits im Ertragsanteil des Fonds berücksichtigt. Bei Agencygeschäften werden Erträge und Kosten Dritter über eine Gebührenaufteilung (Fee split) definiert. Hier beträgt der Ertragsanteil des Agenten zwischen 20% und 35% vom Bruttoleihesatz.

Kosten Dritter als Agent der KVG werden nicht auf Ebene des Sondervermögens offengelegt.

Total Return Swaps *)

	absolute Beträge in EUR	in % der Bruttoerträge des Fonds
Ertragsanteil des Fonds	2.156.824,52	100,00
Kostenanteil des Fonds	1.138.490,56	52,79
Ertragsanteil der KVG	0,00	0,00

*) Ausweis realisierter Total Return Swaps exklusive offene Geschäfte

Beim Handel von Total Return Swaps ist neben den Transaktionskosten eine marktübliche Geld-/Briefmarge enthalten die i.d.R. nicht über 50 Basispunkte hinausgeht und den Ertragsanteil des Dritten enthält und zur Deckung seiner Kosten dient. Außergewöhnliche Marktsituationen (z.B. bezüglich des Basisgeschäftes/Underlyings, der Assetklasse, Volatilitäten oder Geldmarktzinsen) können hierbei zeitweise zu einer Ausdehnung der üblichen Spannen führen.

Erträge für den Fonds aus Wiederanlage von Barsicherheiten, bezogen auf alle Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps (absoluter Betrag)

Eine Wiederanlage von Barsicherheiten liegt nicht vor.

Verleihe Wertpapiere in % aller verleihbaren Vermögensgegenstände des Fonds

0,73% (EUR der gesamten Wertpapierleihe im Verhältnis zur "Summe Wertpapiervermögen - exklusive Geldmarkt- und geldmarktnahe Fonds")

Zehn größte Sicherheitenaussteller, bezogen auf alle Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps

Wertpapier-Darlehen

	absolutes Volumen der empfangenen Sicherheiten in EUR
Nordrhein-Westfalen, Land	2.442.454,00
Hessen, Land	2.259.254,52
FMS Wertmanagement	603.504,00
Schneider Electric SE	414.828,66
SAP SE	104.742,52
Berlin, Land	102.987,00

Total Return Swaps

Keine Sicherheiten vorhanden.

Wiedergelegte Sicherheiten in % der empfangenen Sicherheiten, bezogen auf alle Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps

Eine Wiederanlage von Sicherheiten liegt nicht vor.

DekaLux-BioTech

Verwahrer/Kontoführer von empfangenen Sicherheiten aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps

Gesamtzahl Verwahrer/Kontoführer	2
Clearstream Banking Frankfurt	5.512.942,04 EUR
J.P.Morgan AG Frankfurt	414.828,66 EUR

Eine Zuordnung der Kontrahenten zu den erhaltenen Sicherheiten ist auf Geschäftsartenebenen durch die Globalbesicherung im Einzelnen bei Total Return Swaps nicht möglich. Der ausgewiesene Wert enthält daher ausdrücklich keine Total Return Swaps, diese sind innerhalb der Globalbesicherung jedoch ausreichend besichert.

Verwahrart begebener Sicherheiten aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps

In % aller begebenen Sicherheiten aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps	
gesonderte Konten / Depots	0,00
Sammelkonten / Depots	0,00
andere Konten / Depots	0,00
Verwahrart bestimmt Empfänger	0,00

Da eine Zuordnung begebener Sicherheiten bei Total Return Swaps auf Geschäftsartenebene durch die Globalbesicherung im Einzelnen nicht möglich ist, erfolgt der %-Ausweis für die Verwahrarten ohne deren Berücksichtigung.

**Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:
Käufe und Verkäufe in Wertpapieren (Marktzuordnung zum Berichtsstichtag):**

ISIN	Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Nominal in Whg.	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge
Börsengehandelte Wertpapiere				
Aktien				
CHF				
CH0363463438	Idorsia AG Namens-Aktien	STK	0	45.000
DKK				
DK0010272202	GENMAB AS Navne-Aktier	STK	0	4.990
DK0060257814	Zealand Pharma A/S Navne-Aktier	STK	50.000	50.000
EUR				
BE0003818359	Galapagos Genomics N.V. Actions au Porteur	STK	0	17.000
FR0004163111	Genfit S.A. Actions au Port.	STK	10.000	10.000
NL0012169213	Qiagen N.V. Aandelen op naam	STK	72.000	118.606
SEK				
SE0010323311	BioArctic AB Namn-Aktier B	STK	162.000	162.000
USD				
US0097281069	Akorn Inc. Reg.Shares	STK	0	59.900
CA03852X1006	Aralez Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares	STK	0	100
US05366U1007	AveXis Inc. Reg.Shares	STK	8.200	20.200
US09075E1001	Bioverativ Inc. Reg.Shares	STK	42.000	42.000
US1488061029	Catalent Inc. Reg.Shares	STK	22.200	22.200
US15130J1097	Cempra Inc. Reg.Shares	STK	0	25.900
US16938C1062	China Biologic Products Inc. Reg.Shares	STK	0	12.730
US23306J1016	DBV technologies Act.Port. (Sp.ADRs)	STK	0	11.100
US24823R1059	Denali Therapeutics Inc. Reg.Shares	STK	14.000	14.000
US3504651007	Foundation Medicine Inc. Reg.Shares	STK	0	19.400
US45329R1095	INC Research Holdings Inc. Reg.Shares A	STK	0	49.800
NL0012661870	InflaRX N.V. Aandelen op naam	STK	22.000	22.000
US4811161011	Jounce Therapeutics Inc. Reg.Shares	STK	13.400	13.400
IE00BBGT3753	Mallinckrodt PLC Reg.Shares	STK	0	1
US58549G1004	Melinta Therapeutics Inc. Reg.Shares	STK	5.180	5.180
US5903281005	Merrimack Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares	STK	0	27.500
US5903282094	Merrimack Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares New	STK	2.750	2.750
US59045L1061	Mersana Therapeutics Inc. Reg.Shares	STK	10.000	60.000
BMG637AM1024	Myovant Sciences Ltd. Reg.Shares	STK	0	5.000
US6760791060	Odonate Therapeutics Inc. Reg.Shares	STK	5.000	5.000
US6837451037	Ophthotech Corp. Reg.Shares	STK	0	26.400
US74933V1089	Ra Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares	STK	10.000	10.000
US7613301099	Revance Therapeutics Inc. Reg.Shares	STK	28.500	28.500
AGP8696W1045	Sinovac Biotech Ltd. Reg.Shares	STK	0	200
US85858C1071	Stemline Therapeutics Inc. Reg.Shares	STK	22.000	22.000
US8649091068	Sucampo Pharmaceuticals Inc. Reg.Shs A	STK	0	11.100
US90400D1081	Ultragenyx Pharmaceutical Inc. Reg.Shares	STK	22.500	45.820
US91307C1027	United Therapeutics Corp.(Del.) Reg.Shares	STK	15.000	35.780
US92337F1075	Veracyte Inc. Reg.Shares	STK	13.500	13.500
US9285511005	Vivus Inc. Reg.Shares	STK	0	200
US98887Q1040	Zai Lab Ltd.Reg.Shares (ADRs)	STK	5.000	5.000
An organisierten Märkten zugelassene oder in diese einbezogene Wertpapiere				
Aktien				
USD				
US45256B1017	Impax Laboratories Inc. Reg.Shares	STK	0	13.100

DekaLux-BioTech

ISIN	Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Nominal in Whg.	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge
Nichtnotierte Wertpapiere				
Aktien				
DKK				
DK0060911055	Orphazyme A/S Navne-Aktier (Temp.)	STK	175.000	175.000
USD				
US0124231095	Albany Molecular Research Inc. Reg.Shares	STK	0	21.500
US48205A1097	Juno Therapeutics Inc. Reg.Shares	STK	19.600	68.000
US49803L1098	Kite Pharma Inc. Reg.Shares	STK	0	16.650

DekaLux-BioTech

Entwicklung des Fondsvermögens

Fondsvermögen am Beginn des Geschäftsjahres		EUR
		264.032.160,29
Mittelzuflüsse	24.533.082,15	
Mittelrückflüsse	-38.380.639,19	
Mittelzuflüsse /-rückflüsse (netto)		-13.847.557,04
Ertragsausschüttung		-330.382,09
Ausschüttung für das laufende Geschäftsjahr		-179.219,56
Ertragsausgleich		740.538,61
Ordentlicher Aufwandsüberschuss		-3.915.248,78
Netto realisiertes Ergebnis (inkl. Ertragsausgleich) *)		25.798.016,78
Nettoveränderung des nicht realisierten Ergebnisses *)		-20.057.429,79
Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres		252.240.878,42

Entwicklung der Anzahl der Anteile im Umlauf

Anzahl des Anteilumlaufs der Klasse CF am Beginn des Geschäftsjahres	275.327,000
Anzahl der ausgegebenen Anteile der Klasse CF	15.014,000
Anzahl der zurückgezahlten Anteile der Klasse CF	22.259,000
Anzahl des Anteilumlaufs der Klasse CF am Ende des Geschäftsjahres	268.082,000

Anzahl des Anteilumlaufs der Klasse TF am Beginn des Geschäftsjahres	396.551,000
Anzahl der ausgegebenen Anteile der Klasse TF	49.592,000
Anzahl der zurückgezahlten Anteile der Klasse TF	77.716,000
Anzahl des Anteilumlaufs der Klasse TF am Ende des Geschäftsjahres	368.427,000

Entwicklung von Fondsvermögen und Anteilwert im 3-Jahresvergleich Anteilklasse CF Geschäftsjahr

	Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres EUR	Anteilwert EUR	Anteilumlauf Stück
2015	134.720.020,89	493,94	272.744,000
2016	97.198.808,48	346,76	280.308,000
2017	112.146.515,52	407,32	275.327,000
2018	110.428.706,74	411,92	268.082,000

Vergangenheitsbezogene Werte gewähren keine Rückschlüsse für die Zukunft.

Entwicklung von Fondsvermögen und Anteilwert im 3-Jahresvergleich Anteilklasse TF Geschäftsjahr

	Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres EUR	Anteilwert EUR	Anteilumlauf Stück
2015	201.012.927,23	469,94	427.738,000
2016	139.973.262,96	327,54	427.347,000
2017	151.885.644,77	383,02	396.551,000
2018	141.812.171,68	384,91	368.427,000

Vergangenheitsbezogene Werte gewähren keine Rückschlüsse für die Zukunft.

DekaLux-BioTech

Ertrags- und Aufwandsrechnung

für den Zeitraum vom 01.07.2017 bis 30.06.2018 (inkl. Ertragsausgleich)

	EUR
Erträge	
Dividenden	785.904,69
Zinsen aus Liquiditätsanlagen	33.445,24
davon aus negativen Einlagezinsen	-8.194,82
davon aus positiven Einlagezinsen	41.640,06
Erträge aus Wertpapierleihe	18.024,92
Ordentlicher Ertragsausgleich	-31.103,02
Erträge insgesamt	806.271,83
Aufwendungen	
Verwaltungsvergütung	3.185.352,58
Vertriebsprovision	1.058.160,76
Taxe d'Abonnement	126.139,01
Zinsen aus Kreditaufnahmen	17.294,37
Aufwendungen aus Wertpapierleihe	3.912,92
Kostenpauschale **)	458.690,80
Sonstige Aufwendungen ***)	84.052,91
davon Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte	83.959,31
davon aus EMIR-Kosten	93,60
Ordentlicher Aufwandsausgleich	-212.082,74
Aufwendungen insgesamt	4.721.520,61
Ordentlicher Aufwandsüberschuss	-3.915.248,78
Netto realisiertes Ergebnis *) ****)	26.719.535,11
Außerordentlicher Ertragsausgleich	-921.518,33
Netto realisiertes Ergebnis (inkl. Ertragsausgleich)	25.798.016,78
Ertragsüberschuss	21.882.768,00
Nettoveränderung des nicht realisierten Ergebnisses *)	-20.057.429,79
Ergebnis des Geschäftsjahres	1.825.338,21

Gemäß Art. 15 Grundreglement in Verbindung mit Art. 7 Sonderreglement beträgt die Ausschüttung für die Anteilklasse CF EUR 2,40 je Anteil und für die Anteilklasse TF EUR 2,25 je Anteil. Die Ausschüttungen werden per 17. August 2018 mit Beschlussfassung vom 7. August 2018 vorgenommen.

Gemäß Art. 15 Grundreglement in Verbindung mit Art. 7 Sonderreglement fanden im Geschäftsjahr folgende Zwischenausschüttungen statt:
8. Dezember 2018 Anteilklasse CF EUR 0,31 je Anteil und Anteilklasse TF EUR 0,24 je Anteil

Die vorgenannten Aufwendungen der Anteilklasse CF betrugen bezogen auf das durchschnittliche Fondsvermögen (Gesamtkostenquote/ laufende Kosten (Ongoing Charges)) 1,51%.

Die vorgenannten Aufwendungen der Anteilklasse TF betrugen bezogen auf das durchschnittliche Fondsvermögen (Gesamtkostenquote/ laufende Kosten (Ongoing Charges)) 2,23%.

Erfolgsbezogene Vergütungen wurden dem Fondsvermögen im Berichtszeitraum nicht belastet.

Transaktionskosten im Geschäftsjahr gesamt: 206.766,96 EUR
- davon aus EMIR-Kosten: 2.753,24 EUR

Die Ausgabe von Anteilen der Anteilklasse CF erfolgt zum Anteilwert zuzüglich eines Ausgabeaufschlages.

Die Ausgabe von Anteilen der Anteilklasse TF erfolgt zum Anteilwert. Ein Ausgabeaufschlag wird nicht erhoben. Die Vertriebsstellen erhalten aus dem Fondsvermögen der Anteilklasse TF eine Vertriebsprovision.

*) Ergebnis-Zusammensetzung:
Netto realisiertes Ergebnis aus: Wertpapier-, Devisen-, Devisentermin- und Swapgeschäften
Nettoveränderung des nicht realisierten Ergebnisses aus: Wertpapier-, Devisen- und Swapgeschäften

**) Für das Sondervermögen ist gemäß den Vertragsbedingungen eine an die Verwaltungsgesellschaft abzuführende Kostenpauschale von 0,18 % p.a. vereinbart. Davon entfallen bis zu 0,10 % p.a. auf die Verwahrstelle und bis zu 0,12 % p.a. auf Dritte (Prüfungskosten, Veröffentlichungskosten sowie Sonstige).

***) Diese Position setzt sich zusammen aus Researchkosten und LEI/GEI Gebühren.

****) In diesem Betrag enthalten sind Schadensersatzzahlungen (abzüglich einer marktüblichen Gebühr) aus den Class-Action-Verfahren gegen Celera Corporation, Geron Corporation, Onyx Pharmaceuticals, Inc., Spectrum Pharmaceuticals, Inc., The Medicines Company und ViroPharma Incorporated.

DekaLux-BioTech

Relativer VaR

Bei der Ermittlung des Marktrisikopotenzials wendet die Verwaltungsgesellschaft den **relativen Value at Risk-Ansatz** im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 an. Die Limitauslastung berechnet sich als Verhältnis des VaR des Fonds zum VaR eines Referenzportfolios.

Zusammensetzung des Referenzportfolios:

100% NASDAQ Biotechnology Total Return Index umgerechnet in Euro

Maximalgrenze: 200,00%

Limitauslastung für das Marktrisiko

minimale Auslastung:	93,91%
maximale Auslastung:	134,16%
durchschnittliche Auslastung:	100,73%

Die Risikokennzahlen wurden für den Zeitraum vom 1.7.2017 bis 30.6.2018 anhand des parametrischen Ansatzes berechnet. Der VaR wird mit einem Konfidenzintervall von 99%, einer Haltedauer von 20 Tagen sowie einer Zeitreihe von einem Jahr berechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet die Hebelwirkung in Übereinstimmung mit der Pressemitteilung 12/29 der CSSF v. 31.07.2012 sowohl nach dem Ansatz der Summe der Nominalen („Bruttomethode“) als auch auf Grundlage des Commitment-Ansatzes („Nettomethode“). Anteilinhaber sollten beachten, dass Derivate für verschiedene Zwecke eingesetzt werden können, insbesondere für Absicherungs- und Investmentzwecke. Die Berechnung der Hebelwirkung nach der Bruttomethode unterscheidet nicht zwischen den unterschiedlichen Zielsetzungen des Derivateinsatzes und liefert daher keine Indikation über den Risikogehalt des Fonds. Eine Indikation des Risikogehaltes des Fonds wird dagegen durch die Nettomethode gegeben, da sie auch den Einsatz von Derivaten zu Absicherungszwecken angemessen berücksichtigt.

Hebelwirkung im Geschäftsjahr

(Nettomethode)	(Bruttomethode)
1,0	1,0

Anhang.

Angaben zu Bewertungsverfahren

Aktien / aktienähnliche Genussscheine / Beteiligungen / Investmentanteile

Aktien und aktienähnliche Genussscheine werden grundsätzlich mit dem zuletzt verfügbaren Kurs ihrer Heimatbörse bewertet, sofern die Umsatzvolumina an einer anderen Börse mit gleicher Kursnotierungswährung nicht höher sind. Für Aktien, aktienähnliche Genussscheine und Unternehmensbeteiligungen, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt notiert oder gehandelt werden oder deren Börsenkurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, werden die Verkehrswerte, z. B. Broker-Quotes, zugrunde gelegt, welche sich bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten ergeben. Investmentanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet, sofern dieser aktuell und verlässlich ist. Exchange-traded funds (ETFs) werden mit dem zuletzt verfügbaren Kurs bewertet.

Renten / rentenähnliche Genussscheine / Zertifikate / Schuldscheindarlehen

Verzinsliche Wertpapiere, rentenähnliche Genussscheine, Zertifikate und Schuldscheindarlehen, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt notiert oder gehandelt werden oder deren Börsenkurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, werden mittels externer Modellkurse, z. B. Broker-Quotes, bewertet. In begründeten Ausnahmefällen werden interne Modellkurse verwendet, die auf einer anerkannten und geeigneten Methodik beruhen.

Bankguthaben

Der Wert von Bankguthaben, Einlagenzertifikaten und ausstehenden Forderungen, Bardividenden und Zinsansprüchen entspricht grundsätzlich dem jeweiligen nominalen Betrag.

Derivate

Die Bewertung von Futures und Optionen, die an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt werden, erfolgt grundsätzlich anhand des letzten verfügbaren handelbaren Kurses. Die Bewertung von Futures und Optionen, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt notiert oder gehandelt werden oder deren Börsenkurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, erfolgt anhand von Fair Values, welche mittels marktgängiger Verfahren (z. B. Black-Scholes-Merton) ermittelt werden. Die Bewertung von Swaps erfolgt anhand von Fair Values, welche mittels marktgängiger Verfahren (z. B. Discounted-Cash-Flow-Verfahren) ermittelt werden. Devisentermingeschäfte werden nach der Forward Point Methode bewertet.

Sonstiges

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung des Fonds geführt werden, wird in diese

Währung zu den jeweiligen Devisenkursen (i.d.R. Reuters-Fixing) umgerechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Fondsvermögen für die Tätigkeit als Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Hauptverwaltung und die Anlagenverwaltung ein Entgelt („Verwaltungsvergütung“), das anteilig monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen während des betreffenden Monats zu berechnen und auszuzahlen ist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann dem Fondsvermögen bis zur Höhe von jährlich 0,10% des durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens die an Dritte gezahlten Vergütungen und Entgelte belasten für

- die Verwaltung von Sicherheiten für Derivate-Geschäfte (sog. Collateral-Management), sowie
- Leistungen im Rahmen der Erfüllung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (europäische Marktinfrastrukturverordnung – sog. EMIR), unter anderem für das zentrale Clearing von OTC-Derivaten und Meldungen an Transaktionsregister einschließlich Kosten für Rechtsträger-Kennungen.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Fondsvermögen eine jährliche Kostenpauschale, die anteilig auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen des betreffenden Monats zu berechnen und zum betreffenden Monatsende auszuzahlen ist. Für die Berechnung werden die Tageswerte zugrunde gelegt. Die Kostenpauschale umfasst die folgenden Vergütungen und Kosten, die dem Fonds nicht separat belastet werden:

- Vergütung der Verwahrstelle;
- Kosten von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b) bis i) des Grundreglements;
- Kosten, die im Zusammenhang mit der Verwendung eines Vergleichsmaßstabes entstehen können;
- Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Grundreglements mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Fonds entstehen.

Die Verwahrstelle erhält aus dem Fondsvermögen:

- eine bankübliche Bearbeitungsgebühr für Geschäfte für Rechnung des Fonds.

Die Steuer auf das Fondsvermögen („Taxe d’abonnement“, derzeit 0,05% p.a.) ist vierteljährlich nachträglich auf das Fondsvermögen (soweit es nicht in Luxemburger Investmentfonds, die der „Taxe d’abonnement“ unterliegen, angelegt ist) zu berechnen und auszuzahlen.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Fondsvermögen des jeweiligen Fonds eine Vergütung zugunsten der Vertriebsstellen („Vertriebsprovision“), die anteilig monatlich nachträglich auf das Netto-Fondsvermögen zu berechnen und auszuzahlen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann dem Fondsvermögen die Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,20% p.a. des jährlichen durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens, der aus den Tageswerten errechnet wird, belasten.

Darüber hinaus erhält die Verwaltungsgesellschaft eine erfolgsbezogene Vergütung. Die erfolgsbezogene Vergütung wird grundsätzlich täglich berechnet und jährlich nachträglich abgerechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften, Wertpapierpensionsgeschäften und diesen vergleichbaren zulässigen Geschäften für Rechnung des Fonds eine pauschale Vergütung in Höhe von bis zu 49 Prozent der Erträge aus diesen Geschäften.

Die Ertragsverwendung sowie weitere Modalitäten entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle.

Vergütungssystem der Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Deka International S.A. unterliegt den für Kapitalverwaltungsgesellschaften geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Gestaltung ihrer Vergütungssysteme. Zudem gilt die für alle Unternehmen der Deka-Gruppe verbindliche Vergütungsrichtlinie, die gruppenweite Standards für die Ausgestaltung der Vergütungssysteme definiert. Sie enthält die Grundsätze zur Vergütung und die maßgeblichen Vergütungsparameter.

Das Vergütungssystem der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird mindestens einmal jährlich durch einen unabhängigen Vergütungsausschuss, das „Managementkomitee Vergütung“ (MKV) der Deka-Gruppe, auf seine Angemessenheit und die Einhaltung aller aufsichtsrechtlichen Vorgaben zur Vergütung überprüft.

Vergütungskomponenten

Das Vergütungssystem der Deka International S.A. umfasst fixe und variable Vergütungselemente sowie Nebenleistungen.

Für die Mitarbeiter und den Vorstand der Deka International S.A. findet eine maximale Obergrenze für den Gesamtbetrag der variablen Vergütung in Höhe von 200 Prozent der fixen Vergütung Anwendung.

Weitere sonstige Zuwendungen im Sinne von Vergütung, wie z.B. Anlageerfolgsprämien, werden bei der Deka International S.A. nicht gewährt.

DekaLux-BioTech					
	Verwaltungsvergütung	Vertriebsprovision	Kostenpauschale	Ertragsverwendung	erfolgsbezogene Vergütung
	bis zu 2,00% p.a.	bis zu 1,50% p.a.	bis zu 0,28% p.a.		Bis zu 25% des Anteiles der Wertentwicklung des Fonds, der über der als Vergleichsmaßstab herangezogenen Wertentwicklung des NASDAQ Biotechnology Total Return Index (umgerechnet in Euro) liegt
	derzeit	derzeit	derzeit		
Anteilklasse CF	1,25% p.a.	keine	0,18% p.a.	Ausschüttung	
Anteilklasse TF	1,25% p.a.	0,72% p.a.	0,18% p.a.	Ausschüttung	

Bemessung des Bonuspools

Der Bonuspool leitet sich – unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Deka International S.A. – aus dem vom Konzernvorstand der DekaBank Deutsche Girozentrale nach Maßgabe von § 45 Abs. 2 Nr. 5a KWG festgelegten Bonuspool der Deka-Gruppe ab und kann nach pflichtgemäßem Ermessen auch reduziert oder gestrichen werden.

Bei der Bemessung der variablen Vergütung sind grundsätzlich der individuelle Erfolgsbeitrag des Mitarbeiters, der Erfolgsbeitrag der Organisationseinheit des Mitarbeiters, der Erfolgsbeitrag der Deka International S.A. bzw. die Wertentwicklung der von dieser verwalteten Investmentvermögen sowie der Gesamterfolg der Deka-Gruppe zu berücksichtigen. Zur Bemessung des individuellen Erfolgsbeitrags des Mitarbeiters werden sowohl quantitative als auch qualitative Kriterien verwendet, wie z.B. Qualifikationen, Kundenzufriedenheit. Negative Erfolgsbeiträge verringern die Höhe der variablen Vergütung. Die Erfolgsbeiträge werden anhand der Erfüllung von Zielvorgaben ermittelt.

Die Bemessung und Verteilung der Vergütung an die Mitarbeiter erfolgt durch den Vorstand. Die Vergütung des Vorstands wird durch den Aufsichtsrat festgelegt.

Variable Vergütung bei risikorelevanten Mitarbeitern

Die variable Vergütung des Vorstands der Kapitalverwaltungsgesellschaft und von Mitarbeitern, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Investmentvermögen haben, sowie bestimmten weiteren Mitarbeitern (zusammen als "**risikorelevante Mitarbeiter**") unterliegt folgenden Regelungen:

- Die variable Vergütung der risikorelevanten Mitarbeiter ist grundsätzlich erfolgsabhängig, d.h. ihre Höhe wird nach Maßgabe von individuellen Erfolgsbeiträgen des Mitarbeiters sowie den Erfolgsbeiträgen des Geschäftsbereichs und der Deka-Gruppe ermittelt.
- Für den Vorstand der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird zwingend ein Anteil von 60 Prozent der variablen Vergütung über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufgeschoben. Bei risikorelevanten Mitarbeitern unterhalb der Vorstands-Ebene beträgt der aufgeschobene Anteil 40 Prozent der variablen Vergütung.
- Jeweils 50 Prozent der sofort zahlbaren und der aufgeschobenen Vergütung werden in Form von Instrumenten gewährt, deren Wertentwicklung von der nachhaltigen Wertentwicklung der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Unternehmenswertentwicklung der Deka-Gruppe abhängt.

Diese nachhaltigen Instrumente unterliegen nach Eintritt der Unverfallbarkeit einer Sperrfrist von einem Jahr.

- Der aufgeschobene Anteil der Vergütung ist während der Wartezeit risikoabhängig, d.h. er kann im Fall von negativen Erfolgsbeiträgen des Mitarbeiters, der Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. der von dieser verwalteten Investmentvermögen oder der Deka-Gruppe gekürzt werden oder komplett entfallen. Jeweils am Ende eines Jahres der Wartezeit wird der aufgeschobene Vergütungsanteil anteilig unverfallbar. Der unverfallbar gewordene Baranteil wird zum jeweiligen Zahlungstermin ausgezahlt, die unverfallbar gewordenen nachhaltigen Instrumente werden erst nach Ablauf der Sperrfrist ausgezahlt.
- Risikorelevante Mitarbeiter, deren variable Vergütung für das jeweilige Geschäftsjahr einen Schwellenwert von 100 TEUR nicht überschreitet, erhalten die variable Vergütung vollständig in Form einer Barleistung ausgezahlt.

Überprüfung der Angemessenheit des Vergütungssystems

Die Überprüfung des Vergütungssystems gemäß den geltenden regulatorischen Vorgaben für das Geschäftsjahr 2017 fand im Rahmen der jährlichen zentralen und unabhängigen internen Angemessenheitsprüfung des MKV statt. Dabei konnte zusammenfassend festgestellt werden, dass die Grundsätze der Vergütungsrichtlinie und aufsichtsrechtlichen Vorgaben an Vergütungssysteme von Kapitalverwaltungsgesellschaften eingehalten wurden. Das Vergütungssystem der Deka International S.A. war im Geschäftsjahr 2017 angemessen ausgestaltet.

Wesentliche Änderungen an dem Vergütungssystem oder der Vergütungspolitik der Deka International S.A. wurden im Geschäftsjahr 2017 nicht vorgenommen. Zudem konnten keine Unregelmäßigkeiten festgestellt werden.

Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr der Deka International S.A.*	
gezahlten Mitarbeitervergütung	1.260.545,22 EUR
davon feste Vergütung	1.146.512,22 EUR
davon variable Vergütung	114.033,00 EUR
Zahl der Mitarbeiter der KVG	19
Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr der Deka International S.A.*	
gezahlten Vergütung an bestimmte Mitarbeitergruppen**	<= 500.000 EUR
davon Vorstand	<= 500.000 EUR
davon weitere Risktaker	0,00 EUR
davon Mitarbeiter mit Kontrollfunktion	0,00 EUR
davon Mitarbeiter in gleicher Einkommensstufe wie Vorstand und Risktaker	0,00 EUR

* Mitarbeiterwechsel innerhalb der Deka-Gruppe werden einheitlich gemäß gruppenweitem Vergütungsbericht dargestellt.

** weitere Risktaker: alle sonstigen Risktaker, die nicht Vorstand oder Risktaker mit Kontrollfunktionen sind.

Mitarbeiter in Kontrollfunktionen: Mitarbeiter in Kontrollfunktionen, die als Risktaker identifiziert wurden oder sich auf derselben Einkommensstufe wie Risktaker oder Vorstand befinden.

BERICHT DES REVISEUR D'ENTREPRISES AGREE.

An die Anteilhaber des
DekaLux-BioTech

BERICHT DES REVISEUR D'ENTREPRISES AGREE

Bericht über die Jahresabschlussprüfung

Prüfungsurteil

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss des DekaLux-BioTech („der Fonds“), bestehend aus der Vermögensaufstellung, der Aufstellung des Wertpapierbestands und der sonstigen Vermögenswerte zum 30. Juni 2018, der Ertrags- und Aufwandsrechnung und der Entwicklung des Fondsvermögens für das an diesem Datum endende Geschäftsjahr sowie dem Anhang, mit einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden geprüft.

Nach unserer Beurteilung vermittelt der beigefügte Jahresabschluss in Übereinstimmung mit den in Luxemburg geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen betreffend die Aufstellung und Darstellung des Jahresabschlusses ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Fonds zum 30. Juni 2018 sowie der Ertragslage und der Entwicklung des Fondsvermögens für das an diesem Datum endende Geschäftsjahr.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir führten unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Prüfungstätigkeit („Gesetz vom 23. Juli 2016“) und nach den für Luxemburg von der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) angenommenen internationalen Prüfungsstandards („ISA“) durch. Unsere Verantwortung gemäss diesem Gesetz und diesen Standards wird im Abschnitt „Verantwortung des Réviseur d'Entreprises agréé“ für die Jahresabschlussprüfung weitergehend beschrieben. Wir sind unabhängig von dem Fonds in Übereinstimmung mit dem für Luxemburg von der CSSF angenommenen International Ethics Standards Board for Accountants' Code of Ethics for Professional Accountants („IESBA Code“) zusammen mit den beruflichen Verhaltensanforderungen, welche wir im Rahmen der Jahresabschlussprüfung einzuhalten haben und haben alle sonstigen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Verhaltensanforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Sonstige Informationen

Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft ist verantwortlich für die sonstigen Informationen. Die sonstigen Informationen beinhalten die Informationen, welche im Jahresbericht enthalten sind, jedoch beinhalten sie nicht den Jahresabschluss oder unseren Bericht des Réviseur d'Entreprises agréé zu diesem Jahresabschluss.

Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss deckt nicht die sonstigen Informationen ab und wir geben keinerlei Sicherheit jedweder Art auf diese Informationen.

Im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses besteht unsere Verantwortung darin, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu beurteilen, ob eine wesentliche Unstimmigkeit zwischen diesen und dem Jahresabschluss oder mit den bei der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen besteht oder auch ansonsten die sonstigen Informationen wesentlich falsch dargestellt erscheinen. Sollten wir auf Basis der von uns durchgeführten Arbeiten schlussfolgern, dass sonstige Informationen wesentliche falsche Darstellungen enthalten, sind wir verpflichtet, diesen Sachverhalt zu berichten. Wir haben diesbezüglich nichts zu berichten.

Verantwortung des Vorstands der Verwaltungsgesellschaft für den Jahresabschluss

Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft ist verantwortlich für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit den in Luxemburg geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen zur Aufstellung des Jahresabschlusses und für die internen Kontrollen, die der Vorstand als notwendig erachtet, um die Aufstellung und Darstellung des Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen, beabsichtigten oder unbeabsichtigten, falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft verantwortlich, für die Beurteilung der Fähigkeit des Fonds zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit und, sofern einschlägig, Angaben zu Sachverhalten zu machen, die im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit stehen, und die Annahme der Unternehmensfortführung als Rechnungslegungsgrundsatz zu nutzen, sofern nicht der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt den Fonds zu liquidieren, die Geschäftstätigkeit einzustellen oder keine andere realistische Alternative mehr hat, als so zu handeln.

Verantwortung des Réviseur d'Entreprises agréé für die Jahresabschlussprüfung

Unsere Zielsetzung ist es eine hinreichende Sicherheit zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen, beabsichtigten oder unbeabsichtigten, falschen Darstellungen ist, und darüber einen Bericht des „Réviseur d'Entreprises agréé“, welcher unser Prüfungsurteil enthält, zu erteilen. Hinreichende Sicherheit entspricht einem hohen Grad an Sicherheit, ist aber keine Garantie dafür, dass eine Prüfung in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 23. Juli 2016 und nach den für Luxemburg von der CSSF angenommenen ISAs stets eine wesentliche falsche Darstellung, falls vorhanden, aufdeckt. Falsche Darstellungen können entweder aus Unrichtigkeiten oder aus Verstößen resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass diese individuell oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Im Rahmen einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 23. Juli 2016 und nach den für Luxemburg von der CSSF angenommenen ISAs üben wir unser pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus:

- Identifizieren und beurteilen wir das Risiko von wesentlichen falschen Darstellungen im Jahresabschluss aus Unrichtigkeiten oder Verstößen, planen und führen Prüfungshandlungen durch als Antwort auf diese Risiken und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für das Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Angaben bzw. das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- Gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Fonds abzugeben.
- Beurteilen wir die Angemessenheit der von dem Vorstand der Verwaltungsgesellschaft angewandten Bilanzierungsmethoden, der rechnungslegungsrelevanten Schätzungen und den entsprechenden Anhangangaben.
- Schlussfolgern wir über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den Vorstand der Verwaltungsgesellschaft sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit des Fonds zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen könnten. Sollten wir schlussfolgern, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet im Bericht des „Réviseur d'Entreprises agréé“ auf die dazugehörigen Anhangangaben zum Jahresabschluss hinzuweisen oder, falls die Angaben unangemessen sind, das Prüfungsurteil zu modifizieren. Diese Schlussfolgerungen basieren auf der Grundlage der bis zum Datum des Berichts des „Réviseur d'Entreprises agréé“ erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Fonds seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- Beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses, einschliesslich der Anhangangaben, und beurteilen, ob dieser die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse sachgerecht darstellt.

Wir kommunizieren mit den für die Überwachung Verantwortlichen, unter anderem den geplanten Prüfungsumfang und Zeitraum sowie wesentliche Prüfungsfeststellungen einschliesslich wesentlicher Schwächen im internen Kontrollsystem, welche wir im Rahmen der Prüfung identifizieren.

Luxemburg, 27. September 2018

KPMG Luxembourg, Société coopérative

Cabinet de révision agréé
39, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxembourg

Petra Schreiner

Besteuerung der Erträge.

Der Fonds ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15 Prozent. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15 Prozent bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Investmenterträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801,– Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602,– Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile.

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), sodass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig. Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, dann sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,– Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,– Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestelltter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig. Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei. Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug

von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen. Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer NV-Bescheinigung.

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Konto ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds nach dem 31. Dezember 2017 veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 Prozent. Dies gilt sowohl für Anteile, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, als auch für nach dem 31. Dezember 2017 erworbene Anteile. Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, dann sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei.

Bei Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, ist zu beachten, dass im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung auch die Gewinne aus der zum 31. Dezember 2017 erfolgten fiktiven Veräußerung zu versteuern sind,

falls die Anteile tatsächlich nach dem 31. Dezember 2008 erworben worden sind.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei einer Veräußerung der vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteile nach dem 31. Dezember 2017 ist der Gewinn, der nach dem 31. Dezember 2017 entsteht, bei Privatanlegern grundsätzlich bis zu einem Betrag von 100.000 Euro steuerfrei. Dieser Freibetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn diese Gewinne gegenüber dem für den Anleger zuständigen Finanzamt erklärt werden.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Ist der Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient, dann erhält er auf Antrag vom Fonds die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer anteilig für seine Besitzzeit erstattet; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beihilfegestaltenden ausländischen Staat. Die Erstattung setzt voraus, dass der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile ist, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen

Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden.

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichem Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig. Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 60 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag). Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 30 Prozent berücksichtigt. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 15 Prozent berücksichtigt.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig. Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 60 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 Prozent der Vorab-

pauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag). Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 30 Prozent berücksichtigt. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds erfüllt, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 15 Prozent berücksichtigt.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 60 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i.d.R. keinem Steuerabzug.

Negative steuerliche Erträge

Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist.

Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung (§ 37 Abs. 2 AO) zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Sondervermögens auf ein anderes inländisches Sondervermögen kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Das Gleiche gilt für die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines inländischen Sondervermögens auf eine inländische Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder ein Teilgesellschaftsvermögen einer inländischen Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital. Erhalten die Anleger des übertragenden Sondervermögens eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung (§ 190 Abs. 2 Nr. 2 KAGB), ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat daher im Auftrag der G20 in 2014 einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden „CRS“). Der CRS wurde von mehr als 90 Staaten (teilnehmende Staaten) im Wege eines multilateralen Abkommens vereinbart. Außerdem wurde er Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS grundsätzlich ab 2016 mit Meldepflichten ab 2017 an. Lediglich einzelnen Staaten (z.B. Österreich und der Schweiz) wird es gestattet, den CRS ein Jahr später anzuwenden. Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt und wendet diesen ab 2016 an.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht z.B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermittelt die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer; Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z.B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds; Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen)).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Kreditinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet. Entsprechend werden Kreditinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleitet. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in wiederum anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet.

Rechtliche Hinweise

Diese steuerlichen Hinweise sollen einen Überblick über die steuerlichen Folgen der Fondsanlage vermitteln. Sie können nicht alle steuerlichen Aspekte behandeln, die sich aus der individuellen Situation des Anlegers ergeben können. Interessierten Anlegern empfehlen wir, sich durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Fondsinvestments beraten zu lassen.

Die steuerlichen Ausführungen basieren auf der derzeit bekannten Rechtslage. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerrechtliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die oben beschriebenen steuerrechtlichen Folgen nachteilig beeinflussen.

Steuerliche Behandlung

Deka International S.A.

DekaLux-BioTech CF

ISIN		LU0348461467			
Geschäftsjahr		01.07.2017 - 30.06.2018			
			Privat- vermögen	Betriebsvermögen nicht Kost- pflichtig	Kost- pflichtig
Zwischenausschüttung am 08.12.2017 ¹⁾		EUR je Anteil	0,3100	0,3100	0,3100
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a	Betrag der Ausschüttung nach Investmentsteuergesetz sowie ²⁾	EUR je Anteil	0,4909	0,4909	0,4909
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b	Betrag der ausgeschütteten Erträge ³⁾	EUR je Anteil	0,4909	0,4909	0,4909
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
	Zinsen und sonstige Erträge	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
	Dividenden nach § 8b Abs. 1 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG ⁴⁾	EUR je Anteil	0,4909	0,4909	-,-,-,-
	Dividenden nicht nach § 8b Abs. 1 KStG (Streubesitzdividende)	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	0,4909
	Ausländische DBA befreite Einkünfte	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
	Veräußerungsgewinne nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
	Sonstige Veräußerungsgewinne	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
	Summe Erträge	EUR je Anteil	0,4909	0,4909	0,4909
Im Betrag der ausgeschütteten bzw. ausschüttungsgleichen Erträge enthalten:					
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) aa)	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG i. V. m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG (Bruttoertrag Dividenden)	EUR je Anteil	-,-,-,-	0,4909	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) cc)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a (Zinsanteil)	EUR je Anteil	-,-,-,-	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) dd)	Steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung ⁵⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ee)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des EStG sind ⁵⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ff)	Steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 in der ab 01.01.2009 anzuwendenden Fassung (steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien im Privatvermögen)	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1 (DBA befreite Einkünfte)	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, für die kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde (ausländische Einkünfte mit anrechenbarer bzw. fiktiv anrechenbarer Quellensteuer)	EUR je Anteil	0,4909	0,4909	0,4909
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	0,4909	0,4909	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene ausländische Einkünfte mit Anrechnung fiktiver Quellensteuer	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ll)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) mm)	Erträge im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) nn)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) oo)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d)	Den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung ⁶⁾	EUR je Anteil			
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d) aa)	im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 (ausländische Dividenden, Zinsen, sonstige Erträge und bestimmte steuerpflichtige Veräußerungsgewinne) ^{5) 6)}	EUR je Anteil	0,4909	0,4909	0,4909
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d) bb)	im Sinne des § 7 Abs. 3 (inländische Dividenden, inländische Erträge und Veräußerungsgewinne aus im Inland gelegenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten) ⁶⁾	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d) cc)	im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 5, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten (ausländische Dividenden und bestimmte steuerpflichtige Veräußerungsgewinne)	EUR je Anteil	0,4909	0,4909	0,4909
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f)	Den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 entfällt und	EUR je Anteil			
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) aa)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde (anrechenbare ausländische Quellensteuer) ⁷⁾	EUR je Anteil	0,0843	0,0843	0,0843
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil	0,0843	0,0843	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) cc)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ⁷⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-

Steuerliche Behandlung

Deka International S.A.

DekaLux-BioTech CF

ISIN		LU0348461467		
Geschäftsjahr		01.07.2017 - 30.06.2018		
		Privat- vermögen	Betriebsvermögen nicht KöSt- pflichtig	KöSt- pflichtig
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) gg)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs.22 S. 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) hh)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs.22 S. 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) ii)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs.22 S. 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	EUR je Anteil	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 h)	Die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	EUR je Anteil	0,1732	0,1732
nachrichtlich	außerordentliche Rückerstattung von Quellensteuer aus Vorjahren	EUR je Anteil	0,0077	0,0077
Datum des Ausschüttungsbeschlusses		08.12.2017		

¹⁾ Betrag, der dem Anleger tatsächlich gezahlt oder gutgeschrieben wird.

²⁾ Betrag, der dem Anleger tatsächlich gezahlt oder gutgeschrieben wird, jedoch vor Abzug der ausländischen Quellensteuer.

³⁾ Enthalten sind: Steuerbare Erträge vor Abzug der im Ausland einbehaltenen Quellensteuer. Ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren sind nicht enthalten.

⁴⁾ Das Teileinkünfteverfahren gemäß § 3 Nr. 40 Satz 2 EStG ist nicht für Privatanleger anwendbar.

⁵⁾ Veräußerungsgewinne sind für den Privatanleger weiterhin steuerfrei, sofern die Wertpapiere, Termingeschäfte sowie Bezugsrechte auf Freianteile vor 2009 erworben wurden ("Alt-Veräußerungsgewinne"). "Neu-Veräußerungsgewinne" gehören im Privatvermögen zu Einkünften aus Kapitalvermögen und unterliegen der Kapitalertragsteuer.

⁶⁾ Die Berechnung der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags erfolgt gemäß gesetzlicher Vorgaben auf der Basis der Steuerdaten für Privatanleger. Sämtliche Angaben erfolgen ohne Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation des Anlegers. Bei Depotverwahrung und rechtzeitiger Vorlage einer NV-Bescheinigung des Finanzamtes oder eines Freistellungsauftrages erfolgt unter bestimmten Voraussetzungen entweder kein Einbehalt von den Steuerabzugsbeträgen oder eine ggf. teilweise Erstattung bereits einbehaltener Steuer. Für die Anrechnung im Rahmen der Steuererklärung sind deshalb die Angaben in der Steuerbescheinigung maßgeblich.

⁷⁾ Die Anrechnung erfolgt gemäß § 34c EStG bzw. § 26 KStG auf den Teil der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, der auf die ausländischen Einkünfte entfällt.

Steuerliche Behandlung

Deka International S.A.

DekaLux-BioTech CF

ISIN		LU0348461467			
(steuerliches) Rumpfgeschäftsjahr		01.07.2017 - 31.12.2017			
			Privat- vermögen	Betriebsvermögen nicht Kost- pflichtig	Köst- pflichtig
	Ausschüttung ¹⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a	Betrag der Ausschüttung nach Investmentsteuergesetz sowie ²⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b	Betrag der ausgeschütteten Erträge ³⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	EUR je Anteil	0,1587	0,1587	0,1587
	Zinsen und sonstige Erträge	EUR je Anteil	0,0293	0,0293	0,0293
	Dividenden nach § 8b Abs. 1 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG ⁴⁾	EUR je Anteil	0,1294	0,1294	0,0000
	Dividenden nicht nach § 8b Abs. 1 KStG (Streubesitzdividende)	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	0,1294
	Ausländische DBA befreite Einkünfte	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
	Veräußerungsgewinne nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
	Sonstige Veräußerungsgewinne	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
	Summe Erträge	EUR je Anteil	0,1587	0,1587	0,1587
Im Betrag der ausgeschütteten bzw. ausschüttungsgleichen Erträge enthalten:					
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) aa)	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG i. V. m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG (Bruttoertrag Dividenden)	EUR je Anteil	-,-,-,-	0,1294	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) cc)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a (Zinsanteil)	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) dd)	Steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung ⁵⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ee)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des EStG sind ⁵⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ff)	Steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 in der ab 01.01.2009 anzuwendenden Fassung (steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien im Privatvermögen)	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1 (DBA befreite Einkünfte)	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, für die kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde (ausländische Einkünfte mit anrechenbarer bzw. fiktiv anrechenbarer Quellensteuer)	EUR je Anteil	0,1019	0,1019	0,1019
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	0,1019	0,1019	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene ausländische Einkünfte mit Anrechnung fiktiver Quellensteuer	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ll)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c) mm)	Erträge im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c) nn)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c) oo)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d)	Den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung ⁶⁾	EUR je Anteil			
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d) aa)	im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 (ausländische Dividenden, Zinsen, sonstige Erträge und bestimmte steuerpflichtige Veräußerungsgewinne) ^{5) 6)}	EUR je Anteil	0,1586	0,1586	0,1586
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d) bb)	im Sinne des § 7 Abs. 3 (inländische Dividenden, inländische Erträge und Veräußerungsgewinne aus im Inland gelegenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten) ⁶⁾	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d) cc)	im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 5, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten (ausländische Dividenden und bestimmte steuerpflichtige Veräußerungsgewinne)	EUR je Anteil	0,1294	0,1294	0,1294
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f)	Den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 entfällt und	EUR je Anteil			
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) aa)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde (anrechenbare ausländische Quellensteuer) ⁷⁾	EUR je Anteil	0,0261	0,0261	0,0261
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil	0,0261	0,0261	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) cc)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ⁷⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-

Steuerliche Behandlung

Deka International S.A.

DekaLux-BioTech CF

ISIN		LU0348461467		
(steuerliches) Rumpfgeschäftsjahr		01.07.2017 - 31.12.2017		
		Privat- vermögen	Betriebsvermögen nicht Kost- pflichtig	Kost- pflichtig
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) gg)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs.22 S. 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) hh)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs.22 S. 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) ii)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs.22 S. 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	EUR je Anteil	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 h)	Die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	EUR je Anteil	0,0421	0,0421
nachrichtlich	außerordentliche Rückerstattung von Quellensteuer aus Vorjahren	EUR je Anteil	0,0000	0,0000

¹⁾ Betrag, der dem Anleger tatsächlich gezahlt oder gutgeschrieben wird.

²⁾ Betrag, der dem Anleger tatsächlich gezahlt oder gutgeschrieben wird, jedoch vor Abzug der ausländischen Quellensteuer.

³⁾ Enthalten sind: Steuerbare Erträge vor Abzug der im Ausland einbehaltenen Quellensteuer. Ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren sind nicht enthalten.

⁴⁾ Das Teileinkünfteverfahren gemäß § 3 Nr. 40 Satz 2 EStG ist nicht für Privatanleger anwendbar.

⁵⁾ Veräußerungsgewinne sind für den Privatanleger weiterhin steuerfrei, sofern die Wertpapiere, Termingeschäfte sowie Bezugsrechte auf Freianteile vor 2009 erworben wurden ("Alt-Veräußerungsgewinne"). "Neu-Veräußerungsgewinne" gehören im Privatvermögen zu Einkünften aus Kapitalvermögen und unterliegen der Kapitalertragsteuer.

⁶⁾ Die Berechnung der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags erfolgt gemäß gesetzlicher Vorgaben auf der Basis der Steuerdaten für Privatanleger. Sämtliche Angaben erfolgen ohne Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation des Anlegers. Bei Depotverwahrung und rechtzeitiger Vorlage einer NV-Bescheinigung des Finanzamtes oder eines Freistellungsauftrages erfolgt unter bestimmten Voraussetzungen entweder kein Einbehalt von den Steuerabzugsbeträgen oder eine ggf. teilweise Erstattung bereits einbehaltener Steuer. Für die Anrechnung im Rahmen der Steuererklärung sind deshalb die Angaben in der Steuerbescheinigung maßgeblich.

⁷⁾ Die Anrechnung erfolgt gemäß § 34c EStG bzw. § 26 KStG auf den Teil der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, der auf die ausländischen Einkünfte entfällt.

Steuerliche Behandlung

Deka International S.A.

DekaLux-BioTech TF

ISIN		LU0348461897			
Geschäftsjahr		01.07.2017 - 30.06.2018			
			Privat- vermögen	Betriebsvermögen nicht Kost- pflichtig	Kost- pflichtig
Zwischenausschüttung am 08.12.2017 ¹⁾		EUR je Anteil	0,2400	0,2400	0,2400
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a	Betrag der Ausschüttung nach Investmentsteuergesetz sowie ²⁾	EUR je Anteil	0,4098	0,4098	0,4098
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b	Betrag der ausgeschütteten Erträge ³⁾	EUR je Anteil	0,4098	0,4098	0,4098
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
	Zinsen und sonstige Erträge	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
	Dividenden nach § 8b Abs. 1 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG ⁴⁾	EUR je Anteil	0,4098	0,4098	-,-,-,-
	Dividenden nicht nach § 8b Abs. 1 KStG (Streubesitzdividende)	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	0,4098
	Ausländische DBA befreite Einkünfte	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
	Veräußerungsgewinne nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
	Sonstige Veräußerungsgewinne	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
	Summe Erträge	EUR je Anteil	0,4098	0,4098	0,4098
Im Betrag der ausgeschütteten bzw. ausschüttungsgleichen Erträge enthalten:					
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) aa)	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG i. V. m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG (Bruttoertrag Dividenden)	EUR je Anteil	-,-,-,-	0,4098	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) cc)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a (Zinsanteil)	EUR je Anteil	-,-,-,-	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) dd)	Steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung ⁵⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ee)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des EStG sind ⁵⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ff)	Steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 in der ab 01.01.2009 anzuwendenden Fassung (steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien im Privatvermögen)	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1 (DBA befreite Einkünfte)	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, für die kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde (ausländische Einkünfte mit anrechenbarer bzw. fiktiv anrechenbarer Quellensteuer)	EUR je Anteil	0,4098	0,4098	0,4098
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	0,4098	0,4098	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene ausländische Einkünfte mit Anrechnung fiktiver Quellensteuer	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ll)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) mm)	Erträge im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) nn)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) oo)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d)	Den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung ⁶⁾	EUR je Anteil			
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d) aa)	im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 (ausländische Dividenden, Zinsen, sonstige Erträge und bestimmte steuerpflichtige Veräußerungsgewinne) ^{5) 6)}	EUR je Anteil	0,4098	0,4098	0,4098
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d) bb)	im Sinne des § 7 Abs. 3 (inländische Dividenden, inländische Erträge und Veräußerungsgewinne aus im Inland gelegenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten) ⁶⁾	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d) cc)	im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 5, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten (ausländische Dividenden und bestimmte steuerpflichtige Veräußerungsgewinne)	EUR je Anteil	0,4098	0,4098	0,4098
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f)	Den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 entfällt und	EUR je Anteil			
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) aa)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde (anrechenbare ausländische Quellensteuer) ⁷⁾	EUR je Anteil	0,0791	0,0791	0,0791
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil	0,0791	0,0791	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) cc)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ⁷⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-

Steuerliche Behandlung

Deka International S.A.

DekaLux-BioTech TF

ISIN		LU0348461897		
Geschäftsjahr		01.07.2017 - 30.06.2018		
		Privat- vermögen	Betriebsvermögen nicht Kost- pflichtig	Kost- pflichtig
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) gg)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs.22 S. 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) hh)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs.22 S. 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) ii)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs.22 S. 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	EUR je Anteil	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 h)	Die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	EUR je Anteil	0,1626	0,1626
nachrichtlich	außerordentliche Rückerstattung von Quellensteuer aus Vorjahren	EUR je Anteil	0,0072	0,0072
Datum des Ausschüttungsbeschlusses		08.12.2017		

¹⁾ Betrag, der dem Anleger tatsächlich gezahlt oder gutgeschrieben wird.

²⁾ Betrag, der dem Anleger tatsächlich gezahlt oder gutgeschrieben wird, jedoch vor Abzug der ausländischen Quellensteuer.

³⁾ Enthalten sind: Steuerbare Erträge vor Abzug der im Ausland einbehaltenen Quellensteuer. Ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren sind nicht enthalten.

⁴⁾ Das Teileinkünfteverfahren gemäß § 3 Nr. 40 Satz 2 EStG ist nicht für Privatanleger anwendbar.

⁵⁾ Veräußerungsgewinne sind für den Privatanleger weiterhin steuerfrei, sofern die Wertpapiere, Termingeschäfte sowie Bezugsrechte auf Freianteile vor 2009 erworben wurden ("Alt-Veräußerungsgewinne"). "Neu-Veräußerungsgewinne" gehören im Privatvermögen zu Einkünften aus Kapitalvermögen und unterliegen der Kapitalertragsteuer.

⁶⁾ Die Berechnung der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags erfolgt gemäß gesetzlicher Vorgaben auf der Basis der Steuerdaten für Privatanleger. Sämtliche Angaben erfolgen ohne Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation des Anlegers. Bei Depotverwahrung und rechtzeitiger Vorlage einer NV-Bescheinigung des Finanzamtes oder eines Freistellungsauftrages erfolgt unter bestimmten Voraussetzungen entweder kein Einbehalt von den Steuerabzugsbeträgen oder eine ggf. teilweise Erstattung bereits einbehaltener Steuer. Für die Anrechnung im Rahmen der Steuererklärung sind deshalb die Angaben in der Steuerbescheinigung maßgeblich.

⁷⁾ Die Anrechnung erfolgt gemäß § 34c EStG bzw. § 26 KStG auf den Teil der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, der auf die ausländischen Einkünfte entfällt.

Steuerliche Behandlung

Deka International S.A.

DekaLux-BioTech TF

ISIN		LU0348461897		
(steuerliches) Rumpfgeschäftsjahr		01.07.2017 - 31.12.2017		
		Privat- vermögen	Betriebsvermögen nicht Kost- pflichtig	Kost- pflichtig
	Ausschüttung ¹⁾	EUR je Anteil		
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a	Betrag der Ausschüttung nach Investmentsteuergesetz sowie ²⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b	Betrag der ausgeschütteten Erträge ³⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	EUR je Anteil	0,0000	0,0000
	Zinsen und sonstige Erträge	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
	Dividenden nach § 8b Abs. 1 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG ⁴⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
	Dividenden nicht nach § 8b Abs. 1 KStG (Streubesitzdividende)	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
	Ausländische DBA befreite Einkünfte	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
	Veräußerungsgewinne nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
	Sonstige Veräußerungsgewinne	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
	Summe Erträge	EUR je Anteil	0,0000	0,0000
Im Betrag der ausgeschütteten bzw. ausschüttungsgleichen Erträge enthalten:				
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) aa)	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG i. V. m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG (Bruttoertrag Dividenden)	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) cc)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a (Zinsanteil)	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) dd)	Steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung ⁵⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ee)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des EStG sind ⁵⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ff)	Steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 in der ab 01.01.2009 anzuwendenden Fassung (steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien im Privatvermögen)	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1 (DBA befreite Einkünfte)	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, für die kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde (ausländische Einkünfte mit anrechenbarer bzw. fiktiv anrechenbarer Quellensteuer)	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene ausländische Einkünfte mit Anrechnung fiktiver Quellensteuer	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ll)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) mm)	Erträge im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) nn)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) oo)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d)	Den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung ⁶⁾	EUR je Anteil		
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d) aa)	im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 (ausländische Dividenden, Zinsen, sonstige Erträge und bestimmte steuerpflichtige Veräußerungsgewinne) ^{5) 6)}	EUR je Anteil	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d) bb)	im Sinne des § 7 Abs. 3 (inländische Dividenden, inländische Erträge und Veräußerungsgewinne aus im Inland gelegenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten) ⁶⁾	EUR je Anteil	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d) cc)	im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 5, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten (ausländische Dividenden und bestimmte steuerpflichtige Veräußerungsgewinne)	EUR je Anteil	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f)	Den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 entfällt und	EUR je Anteil		
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) aa)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde (anrechenbare ausländische Quellensteuer) ⁷⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	0,0252
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	0,0252
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) cc)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ⁷⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-

Steuerliche Behandlung

Deka International S.A.

DekaLux-BioTech TF

ISIN		LU0348461897		
(steuerliches) Rumpfgeschäftsjahr		01.07.2017 - 31.12.2017		
		Privat- vermögen	Betriebsvermögen nicht Kost- pflichtig	Kost- pflichtig
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) gg)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs.22 S. 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) hh)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs.22 S. 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) ii)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs.22 S. 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	EUR je Anteil	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 h)	Die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	EUR je Anteil	0,0408	0,0408
nachrichtlich	außerordentliche Rückerstattung von Quellensteuer aus Vorjahren	EUR je Anteil	0,0000	0,0000

¹⁾ Betrag, der dem Anleger tatsächlich gezahlt oder gutgeschrieben wird.

²⁾ Betrag, der dem Anleger tatsächlich gezahlt oder gutgeschrieben wird, jedoch vor Abzug der ausländischen Quellensteuer.

³⁾ Enthalten sind: Steuerbare Erträge vor Abzug der im Ausland einbehaltenen Quellensteuer. Ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren sind nicht enthalten.

⁴⁾ Das Teileinkünfteverfahren gemäß § 3 Nr. 40 Satz 2 EStG ist nicht für Privatanleger anwendbar.

⁵⁾ Veräußerungsgewinne sind für den Privatanleger weiterhin steuerfrei, sofern die Wertpapiere, Termingeschäfte sowie Bezugsrechte auf Freianteile vor 2009 erworben wurden ("Alt-Veräußerungsgewinne"). "Neu-Veräußerungsgewinne" gehören im Privatvermögen zu Einkünften aus Kapitalvermögen und unterliegen der Kapitalertragsteuer.

⁶⁾ Die Berechnung der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags erfolgt gemäß gesetzlicher Vorgaben auf der Basis der Steuerdaten für Privatanleger. Sämtliche Angaben erfolgen ohne Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation des Anlegers. Bei Depotverwahrung und rechtzeitiger Vorlage einer NV-Bescheinigung des Finanzamtes oder eines Freistellungsauftrages erfolgt unter bestimmten Voraussetzungen entweder kein Einbehalt von den Steuerabzugsbeträgen oder eine ggf. teilweise Erstattung bereits einbehaltener Steuer. Für die Anrechnung im Rahmen der Steuererklärung sind deshalb die Angaben in der Steuerbescheinigung maßgeblich.

⁷⁾ Die Anrechnung erfolgt gemäß § 34c EStG bzw. § 26 KStG auf den Teil der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, der auf die ausländischen Einkünfte entfällt.

Informationen der Verwaltung.

Das DekaBank Depot – Service rund um Ihre Investmentfonds –

Mit dem DekaBank Depot bieten wir Ihnen die kostengünstige Möglichkeit, verschiedene Investmentfonds Ihrer Wahl in einem einzigen Depot und mit einem Freistellungsauftrag verwahren zu lassen. Hierfür steht Ihnen ein Fondsuniversum von rund 1.000 Fonds der Deka-Gruppe und international renommierter Kooperationspartner zur Verfügung. Das Spektrum eignet sich zur Realisierung der unterschiedlichsten Anlagekonzepte. So können Sie zum Vermögensaufbau aus mehreren Alternativen wählen, unter anderem:

- Für Investmentfonds-Anleger, die regelmäßig sparen möchten, eignet sich der individuell zu gestaltende Deka-FondsSparplan ab einer Mindestanlage von 25,- Euro. Im Rahmen eines auf die eigenen Bedürfnisse abgestimmten Deka-Auszahlplans lässt sich das so aufgebaute Vermögen später gezielt nutzen.
- Für alle, die regelmäßig für ein Kind sparen möchten, ist der Deka-JuniorPlan besonders geeignet. Mit Beträgen ab monatlich 25,- Euro wird für den Vermögensaufbau chancenreich und breit gestreut in Investmentfonds angelegt und dank eines professionellen Anlagemanagements langfristig hohe Ertragsmöglichkeiten genutzt sowie Risiken im Vergleich zu Anlagen in Einzeltiteln spürbar reduziert.

- Für den systematischen und flexiblen Vermögensaufbau – insbesondere im Rahmen der privaten Altersvorsorge – können Sie zwischen zwei Varianten wählen:
 - Deka-ZukunftsPlan: Die individuelle Vorsorgelösung mit intelligentem Anlagekonzept – auch mit Riester-Förderung.
 - Deka-BasisRente: Kombiniert als Rürup-Lösung die Vorteile einer staatlich geförderten Investmentanlage mit dem Wachstumspotenzial einer optimierten Vermögensstruktur.

Für die Auftragserteilung können Sie verschiedene Wege nutzen, z.B. Post, Telefon oder Internet über unsere Webpräsenz www.deka.de

Auskünfte rund um das DekaBank Depot und Fondsinformationen erhalten Sie über unser Service-Telefon unter der Nummer (0 69) 7147-652. Sie erreichen uns montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Ihre Partner in der Sparkassen-Finanzgruppe.

Verwaltungsgesellschaft

Deka International S.A.
6, rue Lou Hemmer
1748 Luxembourg-Findel,
Luxembourg

Eigenmittel zum 31. Dezember 2017

gezeichnet	EUR 10,4 Mio.
eingezahlt	EUR 10,4 Mio.
haftend	EUR 77,5 Mio.

Vorstand

Holger Hildebrandt
Vorstand der International Fund Management S.A., Luxembourg;

Mitglied des Verwaltungsrats der
Deka Immobilien Luxembourg S.A., Luxembourg

Eugen Lehnertz
Vorstand der International Fund Management S.A., Luxembourg

Aufsichtsrat

Vorsitzender

Thomas Schneider
Mitglied des Aufsichtsrats der
International Fund Management S.A., Luxembourg;

Mitglied der Geschäftsführung der Deka Investment GmbH,
Frankfurt

Stellvertretender Vorsitzender

Holger Knüppe
Leiter Beteiligungen, DekaBank Deutsche Girozentrale,
Frankfurt am Main, Deutschland;

Vorsitzender des Aufsichtsrats der
International Fund Management S.A., Luxembourg

Unabhängiges Mitglied

Marie-Anne van den Berg,
Luxembourg

(Stand 1. Juli 2018)

Eigenmittel zum 31. Dezember 2017

gezeichnet	EUR 50 Mio.
eingezahlt	EUR 50 Mio.
haftend	EUR 456,5 Mio.

Cabinet de révision agréé für den Fonds und die Verwaltungsgesellschaft

KPMG Luxembourg
Société coopérative
39, avenue John F. Kennedy
1855 Luxembourg,
Luxembourg

Zahl- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland

DekaBank
Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt am Main,
Deutschland

Die vorstehenden Angaben werden in den Jahres- und Halbjahresberichten jeweils aktualisiert.

Verwahr- und Zahlstelle

DekaBank Deutsche Girozentrale
Luxembourg S.A.
6, rue Lou Hemmer
1748 Luxembourg-Findel,
Luxembourg



Deka International S.A.

6, rue Lou Hemmer
1748 Luxembourg-Findel
Postfach 5 45
2015 Luxembourg
Luxembourg

Telefon: (+3 52) 34 09 - 27 39
Telefax: (+3 52) 34 09 - 22 93
www.deka.lu